Die Theilung der Provinz Preußen.

Ein
Beitrag zur Geschichte der Theilungsfrage
nebst kurzer Erläuterung des Gesetzes vom 19. März 1877 und des Uebereinkommens vom 15. Juni und 13. October 1877.

Von

Wiedemann,
Landesrath.

Königsberg i. Pr.
Verlag der Hartungschen Buchdruckerei.
1878.

Die

Theilung der Provinz Preußen.

Ein

Beitrag zur Geschichte der Theilungsfrage

nebst kurzer Erläuterung des Gesetzes vom 19. März 1877 und des Uebereinkommens vom 13. Juni und 13. October 1877.

Von

Wiedemann,
Landesrath.

Königsberg i. Pr.
Verlag der Hartungschen Buchdruckerei.
1878.

Der 1. April 1878 löst das Band, welches seit 55 Jahren Ost- und Westpreußen zu einer Provinz vereinigte. Die Frage, welche im letzten Jahrzehnt alle Gemüther in unserer Heimathprovinz erregte, hat damit ihre Erledigung gefunden. Man streitet nicht mehr darüber, ob diese Trennung zwei feindliche Brüder von gezwungener Umarmung erlöst, ob sie durch Zerstückelung eines zusammengehörigen Organismus dessen Kräfte schwächt. Beide Parteien begegnen sich jetzt in dem einen aufrichtigen Wunsche, daß derjenige Zustand, welcher nunmehr der gesetzliche geworden, als segenbringend sich bewähren möge.

Nachdem durch das Gesetz vom 19. März 1877 eine bedeutungsvolle Epoche in der Entwickelung unserer Provinz abgeschlossen ist, wäre es ebenso wenig an der Zeit, den kaum beendeten Streit wieder aufzunehmen, als die Gründe, deren die beiden Gegner sich als Waffen bedienten, einer prüfenden Kritik zu unterziehen. Wie das Eine verspätet, wäre das Andere verfrüht. Welcher Partei der Erfolg Recht geben wird, kann nur die Erfahrung lehren. Aufgabe der Gegenwart ist allein: das, was geschehen, und wie es zu Stande gekommen, zu fixiren, das Material für spätere Prüfung zu sammeln.

Vielleicht können in diesem Sinne auch die nachstehenden Zeilen einst Verwendung finden.

Die Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden constituirt in der östlichen Grenzmark des Königreichs zwei Provinzen:

Preußen, umfassend die Bezirke der Regierung in Ostpreußen zu Königsberg und der Regierung in Littauen zu Gumbinnen,

und Westpreußen mit den Bezirken der Regierungen in Westpreußen zu Danzig und Marienwerder.

Als Bestandtheile des Königsberger Regierungsbezirks werden aufgeführt:

die Kreise Braunsberg, Heilsberg, Brandenburg, Schaaken, Tapiau — mit Ausschluß der Aemter Soldau und Lappönen,

vom Kreise Rastenburg das Hauptamt Bartenstein,

vom Kreise Insterburg der nördlich der Memel gelegene Theil, die Tilsiter Niederung, die Aemter Sommerau, Balgarden und Althof-Ragnit.

Der Bezirk der littauischen Regierung umfaßt:

die Kreise Sehesten und Oletzko,

vom Kreise Insterburg den südlich der Memel gelegenen Theil,

den Kreis Rastenburg mit Ausschluß des Hauptamts Bartenstein,

vom Kreise Neidenburg das Hauptamt Ortelsburg,

vom Kreise Tapiau die Aemter Soldau und Lappönen.

Zum Regierungsbezirk Danzig gehören:

die Kreise Marienburg und Dirschau,

Stadt und Gebiet Danzig,

die Kreise Stargard und Konitz mit Ausschluß eines Streifens am linken Weichselufer.

Zum Regierungsbezirk Marienwerder endlich:

die Kreise Marienwerder, Mohrungen, Kulm und Michelau,

der Kreis Neidenburg mit Ausschluß des Hauptamts Ortelsburg,

die an der Weichsel gelegenen Theile der Kreise Stargard und Konitz,

ein Theil des Netzedistricts und

Stadt und Gebiet Thorn.

Die Grenze zwischen Westpreußen einerseits, Ostpreußen und Littauen andererseits wird hier also etwas weiter östlich gezogen, als dies durch das Gesetz vom 19. März 1877 geschieht. Zu Westpreußen gehörten damals noch ungefähr die jetzigen Kreise Neidenburg, Osterode, Mohrungen und Pr. Holland.

Nur acht Jahre bestanden in diesem Umfang die beiden Provinzen. Das Gesetz vom 1. Juli 1823, betreffend die Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen, vereinigt dieselben zu einem Provinzialverbande, indem es in § 1 bestimmt:

„Der ständische Verband des Königreichs Preußen begreift:

1. Ostpreußen,
2. Littauen,
3. Westpreußen.

Zu Ostpreußen wird in ständischer Beziehung der vormalige Marienwerdersche Kreis gerechnet. Die Enclaven verbleiben den Kreisen, zu welchen sie die neue Verwaltungseintheilung gelegt hat."

Die Abgrenzung der Landestheile ist gegen 1815 wesentlich verändert.

Es gehören

zu Littauen: die jetzt den Regierungsbezirk Gumbinnen bildenden Bestandtheile und der Kreis Memel,

zu Ostpreußen: die Kreise Schaaken, Brandenburg, Rastenburg, Tapiau, Mohrungen, Neidenburg, Braunsberg, Heilsberg und Marienwerder.[1])

---

1) Es gehören

zum damaligen Kreise:	die jetzigen Kreise: ganz:	zum Theil:
Schaaken:	Fischhausen	Königsberg (Nord.)
		Labiau (West.)
Brandenburg:	Heiligenbeil	Königsberg (SW.)
		Pr. Eylau (N.)
		Friedland (NW.)

Ostpreußen und Littauen umfassen jetzt also außer den Bestandtheilen von 1815 nicht nur die Kreise Pr. Holland, Mohrungen, Osterode und Neidenburg, sondern von dem heutigen Westpreußen noch den ganzen Kreis Rosenberg und Theile der Kreise Marienwerder und Graudenz mit den Städten: Garnsee, Bischofswerder, Freistadt, Riesenburg, Rosenberg und Deutsch-Eylau.

Man hat nun behauptet,[1]) daß schon das Gesetz vom 1. Juli 1823 den Keim der Theilung enthalte, daß es von vorne herein nur eine lose und rein äußerliche Verbindung der Landestheile geschaffen, denselben den Charakter einer gesonderten Provinz in dem Verbande gewahrt und damit die künftige völlige Trennung absichtlich vorbereitet und erleichtert habe.

Die Bestimmungen des Gesetzes, auf welche diese Ausführungen sich stützen, sind die folgenden:

„§ 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem ständischen Verbande begriffenen Landestheile (§ 1) betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt, so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung mit Berufung auf Unsere Entscheidung zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§ 57. Die in den einzelnen Landestheilen (§ 1) dieses ständischen Verbandes bestehenden Communalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern daher die bisherigen Communalverfassungen in den einzelnen Landestheilen, wie sie jetzt bestehen, fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagscommissarius und mit dessen Bewilligung jährlich besondere Communallandtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden. Die Beschlüsse über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und neue Communalabgaben bedürfen Unserer Genehmigung. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags, insbesondere über die Fortdauer des in Königsberg bestehenden ständischen Comité und dessen dem Vorstehenden gemäße Bildung."

Es ist schon an sich nicht wahrscheinlich, daß ein Gesetz, welches die beiden bis dahin getrennten Provinzen vereinigt, die Absicht gehabt haben sollte, eine spätere Trennung derselben vorzubereiten, daß es sich in seinen Einzelbestimmungen in grundsätzlichen Widerspruch setzen sollte mit dem in § 46 ausgesprochenen Princip:

„Die Abgeordneten aller Stände des Königreichs Preußen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände einheitlich u. s. w."

Vorweg sei bemerkt, daß auf den Ausdruck „provinzielles Interesse der einzelnen Landestheile" kein Gewicht zu legen ist. Der terminologische Gegensatz des Gesetzes ist: ständischer Verband einerseits, Landestheil andrerseits. Der Ausdruck Provinz wird im heutigen technischen Sinne nicht oder doch nicht ausschließlich gebraucht; es kann ebenso wohl von einer Provinz Preußen, als von

---

Es gehören zum damaligen Kreise:	die jetzigen Kreise: ganz:	zum Theil:
Rastenburg:	Rastenburg	Pr. Eylau (S.)
	Gerdauen	Friedland (S.)
Tapiau:	Wehlau	Königsberg (SO.)
		Friedland (NO.)
		Labiau (O.)
Mohrungen:	Mohrungen	Osterode (N.)
	Pr. Holland	
Neidenburg:	Neidenburg	Osterode (S.)
	Ortelsburg	
Braunsberg:	Braunsberg	Heilsberg (W.)
		Allenstein (W.)
Heilsberg:	Rössel	Heilsberg (O.)
		Allenstein (O.)
Marienwerder:	Rosenberg	Marienwerder (O.)
		Graudenz (NO.)

1) Vergl. die Reden des Abg. von Winter in der Sitzung des 23. Provinziallandtages am 3. October 1876 — Stenogr. Ber. S. 19 — und des Abg. Dr. Wehr in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1877 — Stenogr. Ber. Bd. I, S. 607.

einer Provinz Westpreußen, Ostpreußen oder Littauen gesprochen werden. Ebenso wenig aber darf man sich darauf berufen, daß gerade diese Terminologie es bestätige, daß die beiden Provinzen zwar in ständischer Beziehung zu einem Verband vereinigt, im Uebrigen aber in ihrer Selbstständigkeit erhalten werden sollten. Dasselbe Argument würde für alle Provinzen zutreffen; denn in den Gesetzen über die Einrichtung der Provinzialstände in den einzelnen anderen Provinzen kehrt überall genau dieselbe Terminologie wieder.

Es ist eben ein Irrthum, wenn man annimmt, daß die oben allegirten Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1823 durch die besonderen Verhältnisse in der Provinz Preußen veranlaßt seien. Für alle anderen Provinzen ohne Ausnahme sind dieselben Vorschriften, meist mit denselben Worten, erlassen.[1])

Hält man sich also von der Illusion fern, als handle es sich hier um Specialbestimmungen für die Provinz Preußen, so wird es nicht schwer fallen, dieselben als in völliger Uebereinstimmung mit dem Grundgedanken des Gesetzes befindlich zu erkennen.

§ 48 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 hat lediglich den Zweck, bei collidirendem Interesse der einzelnen Landestheile das Recht der Minorität zu wahren. Solche Collisionen sind unter allen Umständen möglich; sie können ebenso wohl vorkommen, wenn zwei vormals als gesonderte Verbände mit einer bereits historisch gewordenen Gesammtbezeichnung bestehende Landestheile zu einer Provinz vereinigt werden, als wo dies nicht der Fall war, wie in Posen, Sachsen, Westfalen. Alle ständischen Verfassungen haben bekanntlich das Bestreben, Majorisirungen auszuschließen. Noch weit intensiver kommt dieses Bestreben zur Geltung in § 47 zu Gunsten der einzelnen Stände, als in § 48 zu Gunsten der einzelnen Landestheile. Während der eine Ueberstimmung befürchtende Stand durch das Verlangen der itio in partes das Zustandekommen eines Beschlusses

überhaupt verhindern und denselben in eine Reihe von Separatvoten auflösen kann, wird den in der Minorität verbliebenen Abgeordneten eines Landestheils nur gestattet, einen Protest gegen den Beschluß zu Protokoll zu geben. Man kann also ungefähr mit demselben Recht folgern, daß das Gesetz die Trennung der drei Stände, als daß es die Trennung der drei Landestheile — auch das darf man nicht vergessen, daß immer nur von drei, nicht von zwei Landestheilen die Rede ist, — habe vorbereiten und erleichtern wollen.

Um die Bedeutung des § 57 a. a. O. richtig zu würdigen, wolle man sich erinnern, daß das Gesetz vom 1. Juli 1823 nichts weiter ist als eine Ausführungsverordnung für die Provinz Preußen zu dem allgemeinen Gesetz vom 5. Juni desselben Jahres wegen Anordnung der Provinzialstände. Letzteres Gesetz, welches also die leitenden Principien enthält, führt unter den Functionen der zu errichtenden Provinzialstände (Artikel III.) außer der Vorberathung von Gesetzentwürfen und dem Petitionsrecht auch auf: daß

> „die Communalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht überlassen"

werden sollen. Es war also nicht die Absicht des Gesetzgebers, innerhalb des provinzialständischen Verbandes die Beibehaltung besonderer engerer Communalverbände in den einzelnen Landestheilen zu begünstigen; die gemeinsamen Angelegenheiten der Provinz sollen vielmehr auch in communaler Beziehung von den Provinzialständen erledigt werden. Dem gegenüber charakterisirt sich denn der mehrerwähnte § 57 als eine **Uebergangs**bestimmung, welche verordnet, daß die Communalverhältnisse der vereinigten Landestheile auf den gemeinsamen Verband **nicht ohne Weiteres** auf Grund des Gesetzes, sondern durch Beschluß der Betheiligten mit landesherrlicher Bestätigung übergehen, bis zum Zustandekommen eines solchen Beschlusses aber die bestehenden Communaleinrichtungen conservirt werden sollen.

Diese Auffassung ist wiederholt in den Landtagsabschieden, die man doch als authentische Interpretationen des Gesetzes wird ansehen müssen, mit klaren Worten bestätigt. Auch die Provinzialstände der Provinz Preußen nahmen nämlich an, daß es die Absicht des Gesetzes sei, die Errichtung **neuer** Communallandtage in den Landestheilen zu gestatten. Sie verzichteten nicht — wie behauptet

---

1) Vergl.
Gesetz vom 1. Juli 1823 für Brandenburg: §§ 48. 57.
Ges. vom 1. Juli 1823 für Pommern: §§ 47. 56.
Ges. vom 27. März 1824 für Schlesien: §§ 49. 58.
Ges. vom 27. März 1824 für Westfalen: §§ 48. 57.
Ges. vom 27. März 1824 für die Rheinprovinzen: §§ 48. 57.
Ges. vom 27. März 1824 für Sachsen: §§ 48. 57.
Ges. vom 27. März 1824 für Posen: § 55.

worden ist — darauf, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen, sondern wurden auf wiederholte Vorstellungen dahin beschieden, daß die weitere Ausbildung communaler Sondereinrichtungen der Absicht des Gesetzes nicht entspreche.

Gleich der erste am 14. November 1824 zu Königsberg eröffnete ständische Provinziallandtag der Provinz Preußen hatte sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen, da das Gesetz selbst ihn aufforderte, Vorschläge in dieser Beziehung zu machen. Der zur Vorberathung der Frage niedergesetzte Ausschuß erstattete durch seinen Referenten, Grafen zu Dohna-Schlobitten, einen sehr ausführlichen, eingehend motivirten Bericht. Derselbe empfiehlt die Einrichtung je eines Communallandtags für Ostpreußen und Littauen in Königsberg und für Westpreußen in Marienwerder. Der Wirkungskreis der Communallandtage soll im Allgemeinen darin bestehen:

> „alle großen, auf die allgemeinen Verhältnisse einwirkenden, sich mithin nicht lediglich allein auf einen Ort oder einen Kreis beschränkenden, mit einem öffentlichen Charakter versehenen Institutionen und Körperschaften in den resp. Landestheilen aufs Genaueste zu revidiren und zu controliren; ferner dahin zu wirken, daß dieselben ihren Verpflichtungen in jeder Beziehung auf die entsprechendste Weise genügen und sich unter dem verschiedenartigen Wechsel der Zeiten fortschreitend immer vollkommener für ihre Zwecke entwickeln und ausbilden. Insbesondere würde hieher gehören, daß die Communallandtage sich aufs genaueste mit allen Eigenthümlichkeiten und mit der wahren Lage dieser großen Institutionen und Körperschaften in ihren Landestheilen bekannt machten, die entdeckten Mängel rügten, für die Ermittelung der passendsten Vervollkommnungsvorschläge und für deren richtige Anwendung sorgten, eintretenden Falls dem Königlichen Commissario Anzeige machten und die allgemeinen Ergebnisse ihrer Forschungen und Bemühungen jedes Mal bei der nächstfolgenden Sitzung der Provinzialstände des Königreichs Preußen gründlich auseinandersetzten."

Diesen Vorschlägen des Ausschusses schloß sich der Provinziallandtag durchweg an. Nur darüber erhob sich eine Debatte, ob gerade die Errichtung von zwei Communallandtagen empfehlenswerth sei, oder nicht vielmehr entweder ein einziger ausreiche, oder je einer für jeden Landestheil (im Ganzen also drei) oder für jeden Regierungsbezirk einzurichten wäre; aber auch hier entschied sich die überwiegende Mehrheit schließlich für die Ansicht des Ausschusses.

Die Communallandtage sollten also eine Control- und Aufsichtsinstanz für die in den einzelnen Landestheilen bestehenden besonderen communalen Einrichtungen bilden. Als solche Gegenstände, welche ihrer Competenz unterliegen sollen, werden beispielsweise aufgeführt: die Feuersocietäten, die Landarmen- und Correctionsanstalten, die Irren- und Krankenhäuser, die Taubstummen-Anstalten, die landschaftlichen Creditinstitute — soweit nicht für Westpreußen wegen der Zugehörigkeit des Bromberger Districts zur dortigen Landschaft eine Modification erforderlich werden möchte — das Schuldenwesen der Städte, insofern dieselben Schuldscheine in Umlauf setzen. Den Provinzialständen soll die Stellung als gutachtende, controlirende und revidirende Vertreter des Landes gewahrt bleiben; sie sollen sich aber jeder Einmischung in die Details der Verwaltung enthalten.

Hinsichtlich des Verkehrs der Communal- und Provinzialstände mit einander sprach sich der Ausschuß dahin aus: daß die Provinzialstände sich nie in irgend einen Schriftwechsel mit den Communal-Landtagen einlassen, vielmehr nur ihre Meinung in ihren Protokollen aussprechen und erforderlichen Falls bei dem Königl. Commissario oder des Königs Majestät geltend machen sollten. Es war das eine Consequenz der Vorschläge, welche der Ausschuß über die Zusammensetzung der Communallandtage machte. Nach diesen sollten die Mitglieder der letzteren aus der Zahl der Provinzialstände derart gewählt werden, daß die Hälfte der dem betreffenden Landestheil angehörigen Stände Mitglieder des Communal-Landtags, die andere Hälfte deren Stellvertreter würde. Bei diesem Modus konnten allerdings die Mitglieder des Communallandtages zugleich im Provinziallandtage die Beschlüsse des ersteren referiren, motiviren und vertreten; und konnte es andererseits für ausreichend erachtet werden, das Resultat der Verhandlungen im Provinzial-Landtag — an welchen ja auch die sämmtlichen Mitglieder der Communallandtage sich betheiligten — im Protokoll niederzulegen.

Der Provinziallandtag verwarf jedoch das Princip des Ausschusses und sprach sich — wenn auch nicht mit Zweidrittelmehrheit

— dahin aus, daß die Mitglieder der Communallandtage zwar nach denselben Grundsätzen wie die Provinzialstände, aber nicht aus der Zahl der letzteren, sondern frei zu wählen seien. Ueber den Verkehr beider Vertretungen mit einander äußert sich die Denkschrift, in welcher die Beschlüsse der Stände zusammengestellt wurden, dahin: die Communallandtage seien mit dem Provinziallandtage aufs Innigste verbunden. In der Regel müsse sich daher der Communallandtag an den Provinziallandtag wenden, und wie er von diesem Aufträge anzunehmen verbunden sei, auch das Recht haben, ihm seine Ansichten und Anträge mitzutheilen. Unmittelbare Verwendung der Communallandtage an den Königl. Commissarius oder den Landesherrn sei nur ausnahmsweise in dringenden Fällen zu gestatten. Der Schriftwechsel der Provinzialstände mit den Communallandtagen sei zwar möglichst zu beschränken, aber nicht unbedingt und grundsätzlich auszuschließen.

Der Landtagsabschied vom 17. August 1825 eröffnet hierauf den Provinzialständen, daß sie die Absicht des Gesetzes gänzlich mißverstanden hätten, und fährt wörtlich fort:

„Was nämlich die Communallandtage anlangt, so haben Wir in dem Gesetze vom 1. Juli 1823, § 57, es deutlich ausgesprochen, daß wir nur wegen der in den einzelnen Landestheilen des ständischen Verbandes bestehenden Communalverhältnisse die bisherigen Communal-Verfassungen, wie sie jetzt bestehen und unter der alleinigen Modification der Zuziehung aller zur Landstandschaft zugelassenen Stände, so lange fortdauern lassen wollen, bis jene Communalverhältnisse durch gemeinschaftliche Uebereinkunft auf die Gesammtheit der Provinzialstände etwa übergehen möchten.

„Hieraus ergiebt sich deutlich, daß nur bestehende Communalverhältnisse das Object der Verhandlungen des Communallandtages sein und die Fortdauer der bisherigen Communalverfassungen unter der gedachten Modification rechtfertigen können, daß es daher ebenso unzulässig ist, neue Communalverfassungen in den verschiedenen Landestheilen, wo solche nicht bereits bestehen, zu bilden, als die Wirksamkeit der Communallandstände auf andere Gegenstände als die Communalverhältnisse des Landestheils auszudehnen.“

Aus diesen Grundsätzen wird sodann gefolgert, daß ein Zusammenwirken des Provinziallandtages mit den Communallandtagen in der vorgeschlagenen Weise absolut unzulässig, daß ferner das Bedürfniß der Errichtung von Communallandtagen mit Rücksicht darauf, daß die Landarmen- und Correctionshäuser der einzige Gegenstand ihrer eventuellen Wirksamkeit sein würden, für dargethan noch nicht anzusehen, vielmehr die Sache zur anderweiten Ueberlegung und Aeußerung an die Stände zurückzuverweisen sei.

So kam die Frage im zweiten Provinziallandtage (1827) abermals zur Verhandlung. Die Stände verblieben bei der früher ausgesprochenen Ansicht, die sie wiederum in einer Denkschrift niederlegten, mit dem wiederholten Antrage auf Gestattung der Einrichtung von zwei Communallandtagen für Westpreußen, bezw. Ostpreußen und Littauen schließend. Die Denkschrift hebt hervor, daß allerdings zunächst nur die Angelegenheiten des Landarmenwesens und der Correctionshäuser unbedingt als solche anzusehen seien, hinsichtlich deren von Seiten der Stände eine Controle stattgefunden habe, daß es aber gleichwohl auch anderweite Gegenstände gebe, die ihrer Natur und Wesen nach als Communalangelegenheiten zu betrachten seien, und daß, wenn bisher in den Landestheilen das Institut der Communallandtage schon bestanden hätte, sicherlich mehrere Communalangelegenheiten von ihnen bearbeitet sein würden, wie sich auch bei Einführung dieses Instituts im Laufe der Zeit mehrere Gegenstände dieser Art finden würden. Es wird ferner dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß es den Provinzialständen nicht unbedingt vergönnt sei, Communalstände in den Provinzen zu errichten, wie dies doch den Provinzen Pommern, Brandenburg und Lausitz gestattet worden sei.

Auf diese Ausführungen entgegnet der Landtagsabschied vom 17. März 1828 ziemlich kurz: daß in denselben nichts zu finden sei, was die im Landtagsabschiede vom 17. August 1825 ausgesprochenen Bedenken erledigen und zur Neubegründung der bis jetzt nicht vorhanden gewesenen Institution bewegen könnte. Das Beispiel der Provinzen Brandenburg, Pommern und der beiden Lausitzen könne nicht angezogen werden, da in jenen Provinzen bedeutende Schuldenwesen und provinzielle Institute beständen und die Fort-

dauer der nicht erst neu eingerichteten, sondern von jeher abgehaltenen Communallandtage auch fernerhin erforderlich machten.

Noch einmal nahmen die Stände Veranlassung, ihre zwei Mal unerhört gebliebenen Wünsche wiederum vorzutragen. Als dem vierten Provinziallandtage (1831) der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zur Armenpflege, zur Begutachtung vorgelegt wurde, benutzte derselbe die Gelegenheit, seiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß es oftmals zeitraubend und nicht angemessen gewesen sei, die verschiedenen, in provinzieller Beziehung sehr abweichenden Landarmenangelegenheiten der Landestheile Ostpreußen und Littauen und Westpreußen in der Gesammtheit der Provinzialstände zu berathen, und wiederholte den Antrag:

> „sowohl zur Begutachtung der noch zu entwerfenden Provinzialarmenordnung als auch zur Bearbeitung der Landarmenangelegenheiten in den Landestheilen Westpreußen einen Communallandtag und einen desgl. für die Landestheile Ostpreußen und Littauen huldreichst anordnen und zu seiner Zeit zusammenberufen zu lassen."

Eine Antwort erging auf diese erneute Vorstellung überhaupt nicht.

Aus diesen Vorgängen geht zweifellos hervor, daß es die Absicht des Gesetzes vom 1. Juli 1823 nicht war, die gesonderte Entwickelung der Communalangelegenheiten in den Landestheilen zu begünstigen, daß dasselbe vielmehr nur die damals vorhandenen Sondereinrichtungen ohne Weiteres zu verschmelzen Bedenken trug. Das hat allerdings nicht gehindert, daß — nachdem das einzige gemeinsame Institut, die Taubstummenanstalt zu Königsberg, bald darauf aus aller Verbindung mit der ständischen Verwaltung gelöst war, — nicht nur die neu errichteten Landarmenanstalten, sondern auch alle anderen wesentlichen Verwaltungszweige (Chausseebaufonds, Provinzialhilfskasse, Meliorationsfonds) sich in diesem particularen Sinne gestalteten, daß sogar nach Bedürfniß noch kleinere Verwaltungsbezirke als Grundlage der Entwickelung gewählt wurden. Was die Provinzialstände erstrebt hatten, war nicht die Trennung der Provinzen, sondern die Möglichkeit, diejenigen Angelegenheiten, welche lediglich einen Landestheil angingen, auch nur von den Vertretern dieses Theiles berathen und erledigen zu lassen. Was sie erreichten, war die getrennte Entwickelung der Communalangelegenheiten; nicht gewährt wurde die Einrichtung besonderer Versammlungen zur Berathung dieser Angelegenheiten. Wenn man nun erwägt, daß die Verweigerung der Communallandtage gerade damit motivirt wurde: es sollten keine neuen particularen Institute geschaffen werden, und daß dann gleichwohl die vollständig getrennte Entwickelung fast aller wesentlichen Communalangelegenheiten gestattet wurde, so ist man genöthigt zu folgern, daß entweder die Meinung an maßgebender Stelle sich sehr schnell geändert, oder daß weniger eine Abneigung gegen die Sonderentwickelung an sich bestanden hat, als gegen die Institution der Communallandtage, gegen jede Ausdehnung auch nur des Scheinparlamentarismus, wie ihn die ständischen Versammlungen darstellen.

Eine lange Reihe von Jahren war nicht mehr von einer solchen Aenderung der ständischen Verfassung die Rede. Nur ein nebensächlicher Punkt fand inzwischen seine Erledigung.

Nach § 55 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 sollten die Provinziallandtage abwechselnd in Königsberg und in Danzig zusammentreten. Der von dem ersten Provinziallandtage nicht aus principiellen, sondern lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen ausgesprochene Wunsch, daß der nächste Landtag in Marienburg abgehalten werden möge, wurde unter Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung abgelehnt. Es tagten nun der erste (1824), dritte (1829), vierte (1831), sechste (1837) und achte (1843) Landtag in Königsberg, der zweite (1827), fünfte (1834) und sechste (1841) in Danzig. Beiläufig sei bemerkt, daß die Staatsregierung trotz der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung keinen Anstand nahm, ausnahmsweise den vierten Provinziallandtag nach Königsberg zu berufen, obwohl auch der dritte in dieser Stadt versammelt gewesen war.

Am 10. April 1843 beantragte der Abgeordnete Graf zu Dohna-Lauck, daß künftig die Verhandlungen des Landtags nur in Königsberg stattHaben möchten.

Der Antrag wurde damit motivirt, daß nach Vereinigung des Königreichs Preußen in einen Oberpräsidialbezirk ein Grund, die Landtage alternirend in Königsberg und Danzig tagen zu lassen, nicht vorhanden sei; daß die Benutzung einer Bibliothek und wissenschaftlicher Hilfsmittel in Königsberg leichter als in Danzig zu erreichen, daß der Actentransport schwierig sei und unersetzliche Ver-

luste befürchten lasse; daß das Sitzungslocal im Königlichen Schlosse zu Königsberg wesentliche Vorzüge habe, zudem bei Abhaltung des Landtags in Königsberg die Reisekosten der Abgeordneten um etwa 2000 Thlr. niedriger seien; daß endlich bei der zu erwartenden Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen und dem alsdann nothwendigen Bau eines besondern Ständehauses das Alterniren der Landtage ohnehin unmöglich werde.

Hiergegen hoben die westpreußischen Abgeordneten hervor, daß dem Landestheil Westpreußen ein ihm durch das Gesetz verliehener Vorzug nicht entzogen werden dürfe, daß gerade im Hinblick auf die zu erwartende Oeffentlichkeit der Verhandlungen dieser Vorzug, der auch den Committenten der westpreußischen Abgeordneten die Möglichkeit gebe, von der Thätigkeit ihrer Vertreter sich persönlich Ueberzeugung zu verschaffen, um so bedeutungsvoller sei; daß endlich die erstrebte Verbrüderung der Landestheile nicht sicherer erreicht werden könne, als durch die wechselseitigen Berührungen, zu denen gerade das Alterniren der Landtage Anlaß gebe. Als dann auch von ostpreußischer Seite geltend gemacht wurde, daß man nur ungern die unmittelbaren Eindrücke, die das Kennenlernen westpreußischer Verhältnisse und der Aufenthalt in Danzig gebe, aufgeben würde, wurde der Antrag zurückgezogen und die Streitfrage damit vertagt.

Gleichwohl wurde nur noch der folgende (neunte) Provinziallandtag im Jahre 1845 in Danzig, der zehnte bis zwölfte (1851, 1852, 1853) dagegen nach einander in Königsberg zusammenberufen. Dem zwölften Landtag wurde sodann der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 55 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 dahin, daß die Provinzialstände künftig nur in Königsberg sich versammeln sollten, zur Begutachtung vorgelegt. Die Motive enthalten im Wesentlichen dasselbe, was bereits vor zehn Jahren zu Gunsten dieser Aenderung angeführt war, und fügen nur ein neues Moment hinzu: das nämlich durch dieselbe ein äußeres Zeichen der Gemeinsamkeit der Provinz hergestellt werde. Das Resultat der Verhandlungen war, daß der Landtag mit allen gegen acht Stimmen sich für den Entwurf aussprach.

Der Landtagsabschied vom 22. September 1856 sagt die geeignete Berücksichtigung dieses Gutachtens bei den eingeleiteten weiteren legislativen Berathungen über die Provinzialverfassung zu.

Von jetzt ab sind die Ständeversammlungen ausschließlich in Königsberg zusammengetreten.

Das Bestreben, aus der westlichen Hälfte der Provinz einen eigenen selbstständigen Verwaltungsbezirk mit Danzig als Provinzialhauptstadt zu bilden, trat in erkennbarer Weise hervor, als zu Anfang dieses Jahrzehnts die Vorlegung des Entwurfs einer Kreisordnung Seitens der Staatsregierung keinen Zweifel darüber ließ, daß die in Angriff genommene Verwaltungsreform in ihrem weiteren Vorschreiten auch den Provinzialverbänden eine veränderte und erheblich erweiterte Thätigkeit zuweisen müsse. Einen äußeren Anlaß gab die im Jahre 1872 zu Marienburg stattfindende Säcularfeier der Wiedervereinigung des größten Theiles Westpreußens mit der preußischen Monarchie.

Vor einer kurzen Recapitulation der für und gegen die Theilung der Provinz Preußen geltend gemachten und in der nahezu fünfjährigen Debatte erschöpfend dargelegten Gründe erscheint es nothwendig, noch in kurzen Zügen festzustellen, welcher Art der dermalige gesetzliche Zustand war, um so gewissermaßen das Terrain zu skizziren, auf welchem der Kampf stattfand.

In den obigen Ausführungen ist bereits der Annahme widersprochen, als habe bei Erlaß des Gesetzes vom 1. Juli 1823 die Ansicht bestanden: die zur Provinz Preußen vereinigten Landestheile zeigten ganz besondere, abnorme Verhältnisse, denen durch besondere Bestimmungen in dem Organisationsgesetz zum Schutze der bedrohten westpreußischen Minorität Rechnung getragen werden müsse. Es ist gezeigt worden, daß vielmehr die für die Provinz Preußen erlassenen Vorschriften ganz conform und fast wörtlich übereinstimmend sind mit den in allen anderen Provinzen geltenden Bestimmungen, daß sie also unmöglich in singulären Verhältnissen unserer Provinz ihren Grund haben konnten, daß zudem die Meinung, als habe die Staatsregierung die Sonderentwickelung der Communaleinrichtungen in den einzelnen Landestheilen durch den mehrfach citirten § 57 begünstigen wollen, durch die Landtagsabschiede vom 17. August 1825 und 17. März 1828 auf das Bündigste widerlegt wird. Wie verbreitet übrigens der Irrthum gewesen, daß es sich hier um Specialvorschriften für unsere Provinz handele, mag man daraus entnehmen, daß derselbe in den Bericht des Referenten des

Herrenhauses übergegangen ist [1]), daß sogar die Motive zum Gesetz vom 19. März 1877 in dem unbefangenen Leser den Eindruck hervorrufen müssen, als seien in jenen Vorschriften besondere Garantien zur Erhaltung der eigenartigen Entwickelung von Ost- und Westpreußen geschaffen [2]), und daß dieser Irrthum weder im Herrenhause, noch im Abgeordnetenhause, noch im Provinziallandtag eine Widerlegung erfahren hat.

Nur kurz zu erwähnen ist die Behauptung, daß durch das Gesetz vom 1. Juli 1823 Ost- und Westpreußen nicht zu einer Provinz, sondern nur zu einem provinzialständischen Verbande vereinigt, mithin die Verbindung nur in ständischer Beziehung ausgesprochen sei. Selbstverständlich hatte das von Einführung der Provinzialstände handelnde Gesetz auch nur Veranlassung, von der Constituirung eines ständischen Verbandes zu sprechen. Aber auch abgesehen davon, daß (wie ebenfalls bereits erwähnt) die Verwaltung der Communalangelegenheiten — und auf diese wird es hier doch wesentlich ankommen — durch Gesetz gerade den Provinzialständen übertragen war, ist es ja bekannt, daß gleichzeitig die Verschmelzung der Landestheile in einen staatlichen und politischen Verwaltungsbezirk nicht nur thatsächlich vor sich ging, sondern auch in den Cabinetsordres vom 13. April 1824 und 3. December 1829 eine gesetzliche Grundlage erhielt.

Hieraus ergiebt sich, daß die Provinz Preußen nicht nur einen ständischen Verband, sondern auch einen einheitlichen staatlichen Verwaltungsbezirk bildete, daß für dieselben Vorschriften bezüglich der ständischen Verfassung galten, wie für alle anderen Provinzen, daß die Communalverwaltung in den beiden Theilen der Provinz zwar eine getrennte, zum Theil sogar grundsätzlich verschiedene Entwickelung genommen hat, daß die Provinz aber für die Verwaltung der Communalangelegenheiten in den einzelnen Landestheilen eigene Körperschaften, — wie sie in anderen Provinzen bestanden, — nicht erhalten hat, die Verwaltung der getrennten communalen Anstalten vielmehr von dem gemeinsamen Provinziallandtag geführt wurde.

1) Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses. 1877. Band I. Seite 175.

2) Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 1877. Anlagen. Band I. Seite 552.

Die überwiegende Mehrheit der Bewohner der westlichen Provinzhälfte erstrebte also eine Abänderung dieses gesetzlichen Zustandes, weil mit Einführung der communalen Selbstverwaltung die Voraussetzungen, unter denen derselbe allein erträglich gewesen sei, sich völlig ändern müßten. Die zur Motivirung dieser Forderung beigebrachten Gründe lassen sich im Wesentlichen dahin zusammenfassen:

„Die Provinz Preußen — so argumentiren etwa die Befürworter der Theilung — ist in ihrem dermaligen Umfange zu groß, um eine kräftige Verwaltung zuzulassen; sie ist vermöge ihrer Lage und Ausdehnung für eine einheitliche Provinzialverwaltung ganz ungeeignet; die lockere Vereinigung der bei einer Längenausdehnung von etwa 70 Meilen 1134 Quadratmeilen [1]) umfassenden Landestheile ist unzulänglich für die kräftige Förderung einer gedeihlichen Fortentwickelung. Eine so große Provinz kann nicht von einem Mittelpunkte aus verwaltet werden. Zudem hat sie ein natürliches Centrum gar nicht; sie entbehrt einer durch die Geschichte und Verkehrsverhältnisse gegebenen Hauptstadt, wie sie z. B. Schlesien in Breslau besitzt. Der Sitz der Centralverwaltung liegt vielmehr in der einen Ecke der Provinz, und dadurch werden die Nachtheile der räumlichen Ausdehnung noch vergrößert.

1) Es enthalten nach amtlicher Statistik:

	Flächeninhalt Hectar	Einwohner nach der Zählung von 1875 (incl. Militär)	also Einwohner auf 100 Hectar
Westpreußen	2,548,411	1,342,750	52
Ostpreußen	3,697,586	1,856,421	50
die Provinz Preußen	6,245,997	3,199,171	51
do. Brandenburg	3,989,868	3,126,411	79
do. Pommern	3,012,229	1,462,290	48
do. Posen	2,895,181	1,606,084	59
do. Schlesien	4,028,490	3,843,699	95
do. Sachsen	2,524,033	2,168,988	85
do. Schleswig-Holstein	1,828,734	1,073,926	59
do. Hannover	3,828,456	2,017,393	53
do. Westfalen	2,019,933	1,905,697	94
do. Hessen-Nassau	1,566,256	1,467,898	93
do. Rheinland	2,697,510	3,804,381	141
Hohenzollern	114,205	66,466	58
das Königreich Preußen	34,750,892	25,742,404	74

Durch diese Verhältnisse wird eine einheitliche Staatsverwaltung ebenso absolut ausgeschlossen, als eine einheitliche Provinzialverwaltung. Die erstere ist möglich gewesen, weil und so lange nicht der Oberpräsident, sondern die Bezirksregierungen die eigentlich verwaltenden Behörden waren. Die Provinzialordnung erstrebt eine Aenderung in diesem System; diese Aenderung ist aber undurchführbar für einen Verwaltungsbezirk von der Größe der Provinz Preußen. Die Aufgabe des Oberpräsidenten, Uebereinstimmung in die Verwaltungsgrundsätze und Consequenz in die Ausführungsmaßregeln innerhalb des Verwaltungsgebiets zu bringen, ist zweifellos leichter zu erfüllen vier Regierungen als vier Bezirksräthen gegenüber. Dazu kommt, daß die Amtsthätigkeit des Oberpräsidenten nicht unerheblich vermehrt werden wird, da ihm die endgiltige Entscheidung überall da überlassen werden soll, wo sie nicht aus höheren politischen Rücksichten den Ressortministern vorbehalten bleiben muß. Die nothwendige Folge wird sein, daß thatsächlich auch fernerhin nicht der Oberpräsident, sondern die Regierungspräsidenten die Staatsgewalt handhaben werden. Dadurch muß aber die Verwaltung geschädigt werden, da die Einheitlichkeit in derselben verloren geht. Ganz besonders fühlbar wird dieser Mißstand in der Schulverwaltung hervortreten müssen. Westpreußen stellt nach amtlichen Erhebungen den größten Procentsatz an Recruten ohne jegliche Schulbildung; einen größeren sogar als Posen. Während in den Jahren 1866 bis 1868 von den ausgehobenen Mannschaften in der ganzen Monarchie nur $3,_8$ Procent der Schulbildung ganz entbehrten, weist der Regierungsbezirk Marienwerder deren $14,_4$ Procent, Danzig sogar $15,_7$ Procent auf gegen $14,_4$ und $14,_1$ Procent in den Regierungsbezirken Bromberg und Posen.[1]) Es liegt auf der Hand, daß bei einem Zustande des Elementarschulwesens, welcher der staatlichen Fürsorge und unausgesetzten Pflege noch auf das Allerdringendste bedarf, diese von einem einzigen Provinzial-Schulcollegium in einer Provinz nicht wirksam ausgeübt werden kann, die an Größe dem Königreich Baiern nahezu gleichkommt.

In der Communalverwaltung müssen sich dieselben Unzuträglichkeiten ergeben. Für Westpreußen ist es unerläßlich, daß bei der

1) Vgl. Rede des Abgeordneten Rickert. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 1875. Band II. Seite 1053.

Neugestaltung der communalen Verwaltung ein corporativer Verband von geringerem Umfange hergestellt werde, der allein eine seinen Interessen genügende Selbstverwaltung erst ermöglicht. Ist es schon wünschenswerth, daß dem leitenden Staatsbeamten eine möglichst genaue Kenntniß der localen Verhältnisse in dem ihm unterstellten Verwaltungsbezirk beiwohnt, so ist dies ganz unbedingt nothwendig für die Organe der Selbstverwaltung. Nun ist Königsberg schon an sich durch seine Lage ebenso wenig der Ort, von dem aus eine Selbstverwaltung für die ganze Provinz in diesem Sinne geführt werden könnte, als es überhaupt möglich ist, daß denselben Personen zugleich die Localverhältnisse in den Kreisen Memel und Deutsch-Krone bekannt sind. Bei der räumlichen Ausdehnung der Provinz ist es aber ebenso unmöglich, daß 13 Mitglieder des Provinzialausschusses — die höchste gesetzlich zuläſsige Anzahl (§ 46 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875) — so gewählt werden können, daß in dieser die eigentliche Verwaltung führenden Behörde jeder Bezirk der Provinz einen orientirten Vertreter besitzt. Ist das aber nicht der Fall, so bleibt nur übrig, daß die Communalbehörden lediglich aus den Acten und vom grünen Tisch verwalten, und das ist das Gegentheil von Selbstverwaltung. Mit Verringerung des Umfangs der Provinz, die eine Verringerung der Zahl der Provinzialausschuß-Mitglieder nicht, oder doch nicht in demselben Verhältniß zur Folge hat, wächst die Möglichkeit, daß die Verwaltung aus der eigenen Kenntniß der verwaltenden Behörde von den Verhältnissen und Bedürfnissen ihres Bezirks heraus geführt werde.

Beide Landestheile können sonach nur gewinnen, wenn durch die Trennung zwei Provinzen mit in sich gleichen Interessen und einheitlicher Gestaltung geschaffen werden, deren Vertreter zur kräftigen Wahrnehmung dieser Interessen mehr als bisher befähigt sein werden. Denn in der ungetheilten Provinz fehlt es eben an einer solchen Gleichartigkeit der Interessen. Westpreußen wird durch die Weichsel dominirt; es hat mit Ostpreußen keinen durch wirthschaftliche oder Handelsinteressen gegebenen Zusammenhang. Sein Interesse wendet sich naturgemäß der Weichselmündung zu, also nach Danzig, welches, wie der Mittelpunkt der gewerblichen und Verkehrsinteressen, auch der Sitz der Provinzialverwaltung sein muß.

Nicht nur die geschichtliche Entwickelung der beiden Landestheile, sondern auch ihre socialen und politischen Verhältnisse sind zudem

total verschieden. Die gemischte polnisch-deutsche Bevölkerung Westpreußens erfordert eine ganz andere Behandlung und stellt der Staatsverwaltung wesentlich verschiedene Aufgaben, als sie solche in Ostpreußen vorfindet. Bei der einstigen Vereinigung der Landestheile mag möglicher Weise auch der Gesichtspunkt maßgebend gewesen sein, daß man den Deutschen Westpreußens einen sichernden Rückhalt gegen die polnisch-nationalen Bestrebungen durch die Verbindung mit einem ausgedehnten reindeutschen Landstrich hat geben wollen. Aber in den seitdem verflossenen 50 Jahren haben sich die Verhältnisse dergestalt geändert, daß dieses Argument jetzt wenigstens nicht mehr zutrifft. Das deutsche Element hat in den besitzenden und gebildeten Klassen Deutschlands unbestritten das Uebergewicht. In sämmtlichen Vertretungen der Kreise mit gemischter Bevölkerung haben es die Polen günstigsten Falls auf ein Drittel der Stimmen gebracht, in den Provinziallandtag aber nur einen einzigen Vertreter entsendet. Westpreußen hat daher gegenwärtig so wenig Veranlassung, die polnisch-nationale, als die clericale Agitation zu fürchten. Es fühlt sich stark genug, diesen Kampf allein aufzunehmen, in welchem es zudem von Ostpreußen weder bisher Hilfe erfahren, noch solche für die Zukunft zu hoffen hat. Vielmehr steht zu erwarten, daß nach Beseitigung der jetzt in der Provinzialvertretung vorhandenen und deren Wirksamkeit beeinträchtigenden inneren Zerwürfnisse das selbstständige Westpreußen doppelte Kraft gewinnen wird, allen Sonderbestrebungen energisch entgegen zu treten.

Die Vereinigung der beiden Landestheile ist aber auch thatsächlich stets eine rein äußerliche gewesen und hat zu einer wirklichen communalen Einheit niemals geführt. Es existirt kein einziges gemeinsames Provinzialinstitut. Das gesammte Landarmenwesen hat sich in Ost- und Westpreußen nicht nur völlig getrennt entwickelt, so daß jeder Landestheil je eine Landarmenanstalt (Tapiau, Graudenz), Taubstummenanstalt (Angerburg, Marienburg) und Irrenanstalt (Allenberg, Schwetz) besitzt, sondern diese Entwickelung ist auch auf Grund eines total verschiedenen Princips vor sich gegangen.[1]) Die Provinzialhilfskasse und der Provinzial-Meliorationsfonds haben

1) Reglement für den ostpreußischen Landarmen-Verband vom 26. September 1864:

§ 1. Der ostpreußische Landarmen-Verband umfaßt die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen. Hinsichts der Fürsorge für Landarme, sowie der Unterstützung unvermögender Gemeinden nach § 14 des Armen-Pflege-Gesetzes vom 31. December 1842 bildet jedoch jeder landräthliche Kreis einen besondern Landarmenverband. Einen solchen bildet auch die Stadt Königsberg.

Reglement für den westpreußischen Landarmen-Verband vom 11. September 1867:

§ 1. Der westpreußische Landarmen-Verband umfaßt die Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig.

§ 2. Er hat die Verpflichtung:

1. zur Fürsorge für die Landarmen . . . . . . sowie zur Gewährung von Beihilfen für unvermögende Gemeinden . . . . .

zwar eine gemeinsame Verwaltung, die Fonds sind aber ebenfalls von vorne herein unter die beiden Landestheile vertheilt.[1]) Bei Gründung des Chausseebau-Prämienfonds erwies sich das Gefüge der Provinz als so locker, daß der Fonds sogar für jeden der vier Re-

1) Statut der Provinzialhilfskasse für die Provinz Preußen vom 7. Januar 1853:

§ 2. . . . . . . Von dieser Summe (400,000 Thlr.) wird den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen der Betrag von 241,000 Thlr. und den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder der Betrag von 159,000 Thlr. derart überwiesen, daß diese Beträge, soweit sie nicht zu Provinzialinstituten zu verwenden sind, ausschließlich im Interesse der erwähnten Bezirke verwendet werden müssen . . . .

Revidirtes Regulativ für den Meliorationsfonds der Provinz Preußen vom 14. September 1853:

§ 1. Der Meliorationsfonds ist zu theilen unter die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder nach Verhältniß der Seelenzahl der ländlichen Bevölkerung.

Beschluß des Provinziallandtags vom 18. December 1858 — bestätigt durch Ministerial-Rescript vom 27. September 1859 — zu § 1 des Regulativs vom 14. September 1853:

Die Bestände und Forderungen des preußischen Meliorationsfonds sollen fortan als ein Ganzes — ohne Trennung nach den Regierungsbezirken — verrechnet und nur die Einnahmen jedes Jahres mit Einrechnung des vorjährigen Bestandes nach der Seelenzahl der vier Regierungsbezirke vertheilt werden mit der Maßgabe, daß, wenn aus einzelnen Regierungsbezirken wenige oder gar keine Anträge eingehen sollten, der Bestand zu Darlehnen in anderen Bezirken verwendet werden darf.

gierungsbezirke getrennt constituirt wurde.[1]) In gleicher Weise sind die staatlichen Behörden zum Theil bereits getrennt. Es besteht je eine Provinzial-Steuerdirection für Ost- und Westpreußen; eine einheitliche Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in der ungetheilten Provinz ist als undurchführbar anerkannt. Es bestehen ferner zwei landschaftliche Creditinstitute, zwei landwirthschaftliche Centralvereine. Ueberall also findet sich jetzt schon eine nach den Landestheilen getrennte Organisation vor. Ein Oberpräsident und ein Provinziallandtag — das war die ganze Einheit!

Und selbst die gemeinschaftliche Berathung der Angelegenheiten auf dem Provinziallandtag war nur eine formelle. Nach constanter von dem Landtagsmarschall gebilligter Praxis traten jedes Mal die Abgeordneten der Landestheile in gesonderter Berathung zusammen, um sodann ihre Beschlüsse von der Plenarversammlung einfach legalisiren zu lassen. Nur deshalb war auch eine gemeinsame Verwaltung bisher überhaupt möglich, weil sie sich eben von jedem Eingriff in die getrennte communale Verwaltung der einzelnen Landestheile sorgsam fern hielt.

Was man Trennung nennt, ist also nichts weiter, als die Ablehnung der angestrebten communalen Vereinigung von bisher factisch getrennt gewesenen Landestheilen. Nicht trennen hieße nicht den bestehenden Zustand conserviren, sondern in communaler Beziehung völlig geschiedene Interessen zusammenwerfen.

Wenn man aber selbst annehmen wollte, daß auch bei der Neugestaltung der Verwaltung der bisherige Zustand der getrennten Entwickelung beibehalten werden könne, so würde dadurch für Westpreußen doch jede wirkliche Selbstverwaltung ausgeschlossen sein. Es werden dann wie bisher die in Westpreußen aufkommenden Fonds

1) Regulativ über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Chausseebaufonds in der Provinz Preußen vom 1. Juli 1854:

§ 2. Der Prämienfonds wird gebildet aus einem jährlich von der Provinz aufzubringenden Beitrage von mindestens 100,000 Thlr...

§. 6. . . . .

3. Die Commission hat die Reihenfolge der zu gewährenden Prämien aus den disponibeln Mitteln nach der Wichtigkeit für den Verkehr festzustellen und jedenfalls dafür zu sorgen, daß in jedem Regierungsbezirk der nach dem Verhältniß des geleisteten Beitrags treffende Betrag verwendet wird.

nur für westpreußische Zwecke verwendet werden können. Ueber die Art der Verwendung beschließen aber nicht die Vertreter Westpreußens, sondern die Verwaltungsorgane der gemeinsamen Provinz, in welchen die Westpreußen naturgemäß in der Minorität sich befinden müssen. Das kann man unmöglich Selbstverwaltung nennen. Zwar hat die ostpreußische Majorität den Wünschen der Westpreußen stets Rechnung getragen, und diese haben keinen Grund, irgend welche Klage in dieser Beziehung zu führen. Aber der Zustand an sich ist ein unerträglicher. Westpreußen muß danach streben, auf eigene Füße gestellt zu werden, da es zweifellos die Fähigkeit hat, als eigene Provinz seinen Aufgaben im vollsten Maße zu genügen. So werden die jetzt rivalisirenden Provinztheile getrennt gute Nachbarn werden, und das Eintreten zweier kräftiger, selbstständiger, wenn auch kleinerer Corporationen für die gemeinsame Sache wird größere Wirkung haben, als das einer großen, aber lahmen, weil nur mechanisch zusammengefügten Körperschaft.

Westpreußen — so faßt das von der Minorität des Provinzial-Landtags 1873 eingereichte Separatvotum die Gründe kurz zusammen — darf nicht länger eines Sammelpunktes für die Kräfte entbehren, die fähig und bereit sind, zur Förderung seiner Wohlfahrt sich in gemeinsamer Arbeit zu verbinden; es empfindet lebhaft das Bedürfniß einer den wirthschaftlichen Verhältnissen, der geographischen Lage und der geschichtlichen Entwickelung entsprechenden provinziellen Organisation, welche es für die nothwendige Vorbedingung und die wesentliche Grundlage einer erfolgreichen Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten erachten muß."

Hierauf wird von gegnerischer Seite etwa Folgendes erwidert:

„Alle für die Theilung der Provinz angeführten Gründe sind nichts weiter als ebenso viele Variationen über das eine Thema von der übergroßen räumlichen Ausdehnung der Provinz.

Diese räumliche Ausdehnung ist aber der Staatsregierung nicht bedenklich erschienen und hat Unzuträglichkeiten nicht zur Folge gehabt zu einer Zeit, als die Provinz nahezu keine Verkehrserleichterungen besaß; sie kann jetzt um so weniger hinderlich sein, nachdem dieselbe nicht nur ein ausgebreitetes Chausseenetz, sondern auch mehrere sie in ihrer größten Länge durchschneidende Eisenbahnen und Telegraphenleitungen erhalten hat. Muß man auch zugeben, daß die Bevölkerung gewachsen ist, so hat doch noch in weit höherem

Maße die Zahl der Mittel zugenommen, welche der Regierung jetzt zur Verfügung stehen, um die nothwendigen Maßregeln schnell und wirksam der Bevölkerung fühlbar zu machen. Was speciell die Schulen anlangt, so läßt sich freilich nicht bestreiten, daß das Elementarschulwesen, zumal in Westpreußen, unausgesetzter und eingehendster Pflege dringend bedarf. Wenn aber in dieser Beziehung gegenwärtig über Vernachlässigung geklagt werden muß, so ist doch diese Klage nicht gegen den einen Oberpräsidenten, sondern in erster Reihe gegen die verschiedenen Localbehörden zu richten. Die oberste Verwaltungsbehörde findet in anderen Provinzen auch bezüglich des Schulwesens ein weit größeres Arbeitsfeld. Während die Provinz Preußen 6882 Elementarschulen, bezw. Schulklassen, mit 570,160 schulpflichtigen Kindern hat, giebt es deren in Schlesien 7234 und 649,277. Realschulen haben Preußen und Schlesien je 9; Gymnasien Preußen 25, Schlesien 35; Lehrerseminare Preußen 13, Schlesien 15. Auch hinsichtlich der durch die Mischung verschieden sprechender Volksstämme hervorgebrachten Schwierigkeiten ist Preußen keineswegs am ungünstigsten gestellt. Schlesien hat 159,441 polnisch redende schulpflichtige Kinder, Preußen nur 131,496 polnisch und 18,236 littauisch redende, im Ganzen also 149,732. Auch die Rheinprovinz hat 1376 Schulklassen und 183,766 schulpflichtige Kinder mehr als die Provinz Preußen.[1]) Ebenso gut wie in Schlesien und den Rheinlanden muß daher auch in Preußen die Leitung der Schulverwaltung durch eine oberste Behörde möglich sein.

Auch das ist als richtig anzuerkennen, daß dieselben Männer mit den Localverhältnissen in allen Theilen der Provinz nicht in gleicher Weise vertraut sein können. Das trifft aber für die getrennten Provinzen in ganz gleicher Weise zu. Eine solche Specialkenntniß können eben auch bei der Selbstverwaltung nur die Localbehörden haben.

Daß die Interessen der Landestheile aber gänzlich verschieden seien, muß durchaus bestritten werden. Alle wirthschaftlichen und socialen Interessen der Bewohner Ost- und Westpreußens sind vielmehr völlig identisch. Die Provinz wird im Norden eingerahmt

1) Vgl. Rede des Abgeordneten Mahraun. Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 1877. Band I, Seite 719.

von der Ostsee, im Osten und Süden eingeschlossen und durch die Grenzsperre abgeschlossen von Rußland, sie gravitirt daher in allen ihren Theilen gleichmäßig nach Westen. Sie ist überall allein auf Handel und Ackerbau angewiesen, hat in allen wirthschaftlichen Fragen für gemeinsame Interessen zu kämpfen. Die Verkehrsverhältnisse beider Landestheile sind so vollständig mit einander verwachsen, daß es schwer fällt, die neue Provinzgrenze zu ziehen, und daß gerade da, wo diese Scheidelinie naturgemäß zu ziehen sein würde, durch die Trennung die erheblichsten Interessen verletzt werden würden. Für die Gleichartigkeit der Beziehungen spricht namentlich auch die große Anzahl freiwilliger Vereine, die sich in der Gesammtprovinz ohne Scheidung nach Ost und West gebildet haben. So besteht ferner ein preußischer Städtetag, der von den Städten des Ostens und Westens gleichmäßig beschickt wird. In keiner Provinz ist es — eben der Verschiedenartigkeit der Interessen wegen — möglich gewesen, ein so gemeinsames Zusammengehen der genossenschaftlichen Bewegung zu Stande zu bringen, als gerade in der Provinz Preußen.

Den übrigen Provinzen gegenüber aber fehlt es Preußen an allen Berührungspunkten. Gerade darum liegt es im Interesse der Provinz zusammenzubleiben und nicht durch die Trennung geschwächt und in ihren Theilen noch mehr isolirt zu werden. Die beiden Provinzhälften ergänzen sich in glücklichster Weise: Westpreußen ist in materieller Hinsicht vorgeschritten, Ostpreußen besitzt in der Königsberger Hochschule einen Hort der Wissenschaft und geistigen Bildung. Mit Unrecht hält man dem entgegen, daß es der Provinz an einem Mittelpunkt des Verkehrs fehle, und daß die Mehrheit der Verkehrscentren auf die Nothwendigkeit einer Theilung hinweise. Denn es ist zwar nothwendig, daß eine Provinz ein Verwaltungscentrum, nicht aber, daß sie auch nur ein Verkehrscentrum habe. Gerade die Vielheit der Verkehrscentren ist eine Garantie für den Wohlstand der Provinz. Zudem hat dieselbe nicht bloß zwei, sondern vier solche Centren: Memel, Königsberg, Elbing und Danzig. Von diesen sollen jeder der beiden neuen Provinzen zwei angehören. Es bleibt also auch nach der Theilung in jeder Provinz eine Mehrheit rivalisirender Centren.

Die Zusammengehörigkeit der Provinz ergiebt sich auch aus ihrer gemeinsamen historischen Entwickelung. Die Provinz Preußen

ist altes deutsches Culturland. Zur Ordenszeit führte die Heerstraße zur Verbindung Ostpreußens mit Deutschland durch die Kreise Konitz, Schlochau und Deutsch-Krone, und deshalb gehört auch heute noch der zwischen Posen und Pommern hineingeschobene südwestliche Zipfel zu Westpreußen. Allerdings gingen durch den Thorner Frieden der größte Theil von Westpreußen — mit Ausschluß des alten Marienwerderschen Kreises — und die vier ermländischen Kreise an Polen verloren. Diese Theile fielen nach dem Untergange des Polenreichs wieder an Preußen, wurden dann mit Ostpreußen gemeinsam verwaltet, gingen demnächst während der französischen Occupation zum Theil abermals verloren, und wurden erst 1815 zu einer eigenen Provinz vereinigt. Will man aber die vorübergehende Trennung der geschichtlichen Entwickelung als einen Theilungsgrund ansehen, so fehlt doch gerade der neuen Provinz Westpreußen das Kriterium der gemeinsamen Entwickelung im höchsten Grade. Danzig war bis in die neueste Zeit ein Freistaat, die westlichen Kreise gehörten zu Pomerellen, die Kreise Rosenberg und Marienwerder zum Herzogthum Preußen. Die letztgenannten Kreise haben heute noch ostpreußisches Provinzialrecht und gehören zum Verbande der ostpreußischen Landschaft. Diese Theile, welche auch nach dem Thorner Frieden bei Preußen blieben, widerstreben der Theilung, die zuletzt hinzugekommenen Bezirke (Danzig und Thorn) agitiren am lebhaftesten für dieselbe. Dem gegenüber hat sich Ostpreußen einmüthig für die Erhaltung des bisherigen Zustandes ausgesprochen. Man darf eine Provinz, die so lange Jahre vereint bestanden hat, nicht ohne Noth zerreißen. Während der funfzigjährigen Verbindung haben sich viele Momente ergeben, welche der Mehrzahl der Bewohner diese Vereinigung theuer, welche sie auch politisch wichtig gemacht haben. Ostpreußen kann daher einem Verlangen nicht zustimmen, welches die Zerstückelung der Provinz bezweckt, die dem Gesammtkönigreich den Namen und zu vielen großen geschichtlichen Begebenheiten den Anstoß gegeben hat.

Das Zusammenbleiben der Provinz ist ferner nothwendig auch im Interesse Westpreußens mit Rücksicht auf das theilweise Ueberwiegen der polnischen Nationalität. Die Vereinigung hat stattgefunden und mußte stattfinden, um nicht zwischen die reindeutschen Provinzen Brandenburg und Ostpreußen ein zweites Posen einzuschieben. Wenn bisher die polnischen Elemente in den Kreisvertretungen und im Provinzial-Landtage zurückgedrängt und in der Minorität verblieben sind, so ist das sehr erklärlich, da sie nicht erwarten konnten, in der Gesammtprovinz es zu einer Mehrheit oder auch nur erheblichen Minderheit zu bringen, und daher keine Veranlassung zu intensiver Agitation hatten. Das Verhältniß ändert sich aber, sowie Westpreußen als selbstständige Provinz in Betracht kommt. Daß die Polen in mehreren Kreisen über die Majorität verfügen, zeigt der Ausfall der Landtags- und Reichstagswahlen, und bei der bekannten Rührigkeit der Partei kann nur die Erfahrung lehren, ob es ihr nicht gelingen wird, trotz des ihr ungünstigen Wahlmodus auch in den Communalvertretungen eine Anzahl Sitze zu gewinnen. Keinenfalls aber kann man aus der Verschiedenheit der Nationalitäten einen Grund für die Theilung herleiten. In Ostpreußen giebt es ja ebenfalls — wenn auch in verschwindender Minderheit — slavische Elemente. Will man nach diesem Moment theilen, so muß man die Provinz nicht in Ost- und Westpreußen, sondern in Nord- und Südpreußen scheiden. Andere Provinzen zeigen aber noch viel schärfere Gegensätze in der Bevölkerung. So steht in Schlesien der halbpolnischen Bergbau treibenden oberschlesischen die reindeutsche Ackerbau treibende niederschlesische Bevölkerung innerhalb derselben Provinz gegenüber; Neuvorpommern hat sich bis vor sechzig Jahren unter schwedischer Herrschaft ganz eigenartig entwickelt; in Brandenburg haben die Landestheile eine selbstständige Communalverfassung, — und doch hat in jenen Provinzen noch Niemand an eine Trennung gedacht.

Eine Verschmelzung der verschiedenen Sondereinrichtungen ist gar nicht erforderlich. Die Provinzial-Ordnung sieht Einrichtungen vor, die es ermöglichen, die communalen Institute von der Centralverwaltung loszulösen und besondern Organen zu unterstellen. Dadurch bleibt denselben die Eigenart gewahrt, und es tritt gegen den früheren Zustand nur eine segensreiche Aenderung ein, die Subordination aller Anstalten unter eine einheitliche Oberleitung. Es ist auch nicht richtig, daß die Berathung der Provinzial-Angelegenheiten auf dem Provinzial-Landtage nur eine formelle gewesen, daß dort gewissermaßen Komödie gespielt sei. Alle Verwaltungsangelegenheiten sind vielmehr im Plenum ernst debattirt, die Berichte der beiden Landarmen-Directionen von Commissionen, zu denen Mitglieder beider Provinzhälften gehörten, entgegengenommen und durch-

berathen worden. Nur bei Wahlen wurden allerdings die Vorbeschlüsse der Sonderversammlungen in der Regel — aber keineswegs ausnahmslos — von dem Gesammtlandtage einfach gutgeheißen. Dieses Verfahren bot die erforderliche Garantie gegen die befürchtete Majorisirung. Von einer solchen kann aber überhaupt nur gesprochen werden, weil die westpreußischen Abgeordneten den Anspruch erheben, als eine besondere geschlossene Fraction angesehen zu werden. Wollen sie diesen Standpunkt aufgeben und sich daran gewöhnen, sich einfach als Mitbewohner der einen Provinz Preußen zu betrachten, so müssen auch jene Befürchtungen und Klagen verstummen. Mit genau demselben Recht würden sich die Vertreter des Regierungsbezirks Gumbinnen in Ostpreußen, die des Regierungsbezirks Danzig in Westpreußen darüber beklagen können, daß sie majorisirt würden, wenn sie es nur darauf anlegen, sich gegenüber eine geschlossene Mehrheit des andern Provinztheils zu schaffen.

Eine große starke Provinz Preußen kann in allen politischen und wirthschaftlichen Fragen im Interesse ihrer Bewohner ein weit größeres Gewicht in die Wagschale werfen, als die Theile in ihrer Isolirung. Namentlich ist die private und vertrauliche Einwirkung des Oberpräsidenten in allen legislativen und administrativen Fragen nicht zu unterschätzen. Die beiden Oberpräsidenten der zwei neuen Provinzen werden doch möglicher Weise die gleichmäßigen Interessen derselben in ungleichmäßiger Weise auffassen und vortragen, und bei ihrem widersprechenden Vorgehen wird das Gewicht, welches diese Begutachtung seither hatte, fortfallen oder sich doch vermindern.

Man darf also, da ein zwingender Grund zur Theilung nicht dargethan ist, die Provinz nicht gegen den Widerspruch der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner aus einander reißen, zumal die Einrichtung der doppelten Anzahl von staatlichen und communalen Verwaltungsbehörden Mehrkosten verursachen muß, die man sich ohne zwingenden Grund nicht wird aufbürden wollen."

Zur öffentlichen Discussion in einer parlamentarischen Versammlung gelangte die Theilungsfrage zum ersten Mal im Jahre 1873. Auf dem einundzwanzigsten Provinziallandtage wurde von dem Abgeordneten Oberbürgermeister von Winter und Genossen der Antrag eingebracht:

> Der Provinziallandtag wolle beschließen, an des Kaisers und Königs Majestät unter Ueberreichung einer Denkschrift die allerunterthänigste Bitte zu richten, daß unter Aufhebung des durch das Gesetz vom 1. Juli 1823 begründeten ständischen Verbandes der Provinz Preußen ein ostpreußischer und ein westpreußischer Provinzialverband hergestellt werden.

Der Antrag wurde nach eingehender Motivirung durch den Antragsteller einer Commission zur Vorberathung überwiesen. In dieser wurde von ostpreußischer Seite abermals der Versuch gemacht, auf das in den ersten Landtagen mehrfach erörterte Project zurückzukommen. Es wurde nämlich hervorgehoben, daß dem Antrage auch von Seiten seiner jetzigen Gegner werde zugestimmt werden können, wenn derselbe dahin amendirt werde: daß durch die beabsichtigte Trennung in zwei Communalverbände eine Veränderung der Organisation der Provinz hinsichtlich der nicht communalen Angelegenheiten nicht beabsichtigt werde. Eine solche Amendirung erklärten aber die Antragsteller nicht acceptiren zu können, da nicht abzusehen sei, welches die Gegenstände nicht communaler Natur sein könnten, die nach Beseitigung der früheren politischen Bedeutung der Provinzialstände Gegenstand provinzieller Berathung und Verwaltung werden möchten.

Die Commission entschied sich mit acht gegen sechs Stimmen dahin, dem Landtage die Ablehnung des Antrags von Winter zu empfehlen. In der Plenarsitzung am 17. October 1873 wurde denn auch der Antrag, nachdem ihn die Abgeordneten Höne (Danzig), Kirstein (Culm) und Freiherr von Hüllessem (Schaaken) empfohlen, und der Referent der Commission, Abgeordneter von Saucken-Julienfelde (Angerburg), sowie der stellvertretende Landtagsmarschall Graf von Kanitz-Podangen und die Abgeordneten von Saucken-Tarputschen (Insterburg) und Geysmer (Elbing) denselben bekämpft hatten, in namentlicher Abstimmung mit 58 gegen 32 Stimmen[1]) abgelehnt.

1) Die Majorität bestand aus 52 ostpreußischen und folgenden 5 westpreußischen Abgeordneten:

1. aus dem Stande der Ritterschaft dem Abg. Geysmer (Elbing-Marienburg-Stuhm);
2. aus dem Stande der Städte den Abgg. Heyroth und Wiedwald (Elbing);
3. aus dem Stande der Landgemeinden den Abgg. Matthös (Wahlkreis Rehden, umfassend die Kreise Löbau, Strasburg, Thorn, Graudenz) und Rentel (Elbing-Marienburg-Stuhm).

Hinsichtlich einer gleichzeitig vorliegenden Petition des Gutsbesitzers von St. Paul-Maraunen, welche beantragte die Provinz Preußen in drei Provinzen: West- und Ostpreußen und Lithauen zu theilen, wurde sowohl in der Commission als im Plenum einstimmig Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Die westpreußischen Abgeordneten gaben nach Ablehnung des Antrags von Winter ein von mehr als zwei Dritteln derselben unterzeichnetes Separatvotum zu den Acten. Der durch § 48 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 zugesagte besondere Bescheid auf dieses Separatvotum ist indessen nicht ergangen, weil ein Landtagsabschied für den Provinzial-Landtag von 1873, den letzten vor Erlaß der Provinzial-Ordnung, überhaupt nicht mehr publicirt wurde.

Die Berathung der Provinzial-Ordnung war die nächste Gelegenheit, bei welcher der Antrag auf Theilung der Provinz wieder aufgenommen werden konnte. Als im Jahre 1874 der Entwurf einer Provinzial-Ordnung für die östlichen Provinzen zum ersten Male im Hause der Abgeordneten eingebracht wurde, stellte der Abgeordnete Rickert (Danzig) zu demselben den Abänderungsantrag: die Zerlegung der Provinz Preußen in zwei Provinzen, Ost- und Westpreußen, auszusprechen. Die Provinzial-Ordnung blieb jedoch in der Sitzungsperiode von 1874 unerledigt und gelangte erst in der folgenden (1875) zur Berathung. In der zur Vorberathung niedergesetzten Commission brachte der Abgeordnete Höne (Danzig) denselben Antrag wiederum ein, und beschloß demgemäß auch die Commission die Einschaltung eines § 1a folgenden Inhalts:

> Die bisherige Provinz Preußen wird in zwei Provinzen, Ostpreußen und Westpreußen, getheilt. Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung der Grenzen zwischen den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen besteht die Provinz Ostpreußen aus den zur Zeit die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, die Provinz Westpreußen aus den zur Zeit die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder bildenden Landestheilen.

sowie dem Landtagsmarschall Regierungs-Chefpräsidenten Grafen zu Eulenburg-Wicken;

die Minorität aus 29 westpreußischen und 3 ostpreußischen Abgeordneten, nämlich:

1. aus dem Stande der Ritterschaft den Abgeordneten Freiherrn von Hüllessem-Kuggen (Schaaken) und Thimm (Braunsberg);
2. aus dem Stande der Städte dem Abgeordneten Steinorth (Wahlbezirk Saalfeld, bestehend aus den Städten Garnsee, Bischofswerder Freistadt, Riesenburg, Rosenberg, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Osterode, Mohrungen, Pr. Holland.)

Zur zweiten Berathung im Plenum gelangte der Entwurf am 8. April 1875. Nach lebhafter Debatte, an welcher für den Commissionsantrag außer dem Referenten, Abg. Dr. Miquel, die Abgeordneten Graf Bethusy-Huc, Rickert und Bischoff (Graudenz), gegen denselben die Abgeordneten Engel (Graudenz), Kieschke (Königsberg), Dr. Virchow und v. Saucken-Tarputschen (Angerburg), sowie der Minister des Innern Graf Eulenburg mit der Erklärung, daß die Staatsregierung die Frage noch nicht für spruchreif halte, sich betheiligten, ergab die namentliche Abstimmung die Ablehnung des von der Comission empfohlenen § 1a. mit 207 gegen 127 Stimmen. [1])

In den späteren Stadien der Berathung wurde der Antrag nicht wiederholt.

Dem dreiundzwanzigsten Provinziallandtage der Provinz Preußen lagen 122 gleichlautende Petitionen westpreußischer Kreistage, Ma-

1) Von den 32 Abgeordneten Ostpreußens stimmten:

gegen den Commissionsantrag 24: die Abgg. Belian, Dr. Bender, Bernhardi, Borowski, Dörck, Donalies, Dröse, Elgnowski, Fiedler, Frentzel, Häbler, Hoppe, Keßler, Kieschke, Larz, Marquardt, Mehlhausen, Negenborn, Dr. Raths, Rudies, von Saucken-Julienfelde, von Saucken-Tarputschen, Seydel, Troje;

für denselben der Abg. Neumann (Rastenburg-Gerdauen-Friedland);

es fehlten die Abgg. Beerbohm, Briese, Douglas, Gajewski, Grünhagen, Dr. Jachmann;

ein Mandat (für Pr. Holland-Mohrungen) war erledigt.

Von den 22 Abgeordneten Westpreußens stimmten:

für den Commissionsantrag 14: die Abgg. Dr. Bergenroth, Bischoff, von Bismarck, von Brauchitsch, Höne, Kallenbach, Kurtius, von Loga, Plehn, Rickert, Thomsen, Wagner, Wehr, Worzewski;

gegen denselben 6: die Abgg. von Czarlinski (Neustadt - Carthaus), Engel (Graudenz - Rosenberg), von Lyskowski (Löbau), von Thokarski (Neustadt), Wiedwald (Elbing-Marienburg), Wisselinck (Elbing-Marienburg);

es fehlte der Abg. Rasmus (Schwetz), ein Mandat (für Conitz - Schlochau) war erledigt.

gistrate, landwirthschaftlicher Vereine und Privatpersonen vor, welche mit dem Antrage schlossen:

1. Der Provinziallandtag wolle beschließen, der Königlichen Staatsregierung gegenüber die Nothwendigkeit der Theilung der Provinz Preußen in die Provinzen Ostpreußen und Westpreußen darzulegen und bei derselben darauf anzutragen, daß dem Landtage der Monarchie baldthunlichst ein auf Durchführung dieser Theilung gerichteter Gesetzentwurf vorgelegt werde.
2. Der Provinziallandtag wolle bis dahin, daß die Theilung der Provinz Preußen durch Gesetz sanctionirt ist, die Verwaltung der Provinzialangelegenheiten in einer solchen Weise interimistisch ordnen, daß daraus Schwierigkeiten für die Ausführung dieser Trennung nicht erwachsen.

Nachdem der Provinzialausschuß am 23. September 1876 beschlossen hatte, diese Petitionen — sowie einen ferner eingegangenen Beschluß des Kreistages zu Ortelsburg, welcher sich einstimmig ohne weitere Motivirung dahin aussprach, daß die Theilung der Provinz im Interesse weder der Gesammtprovinz noch des Staates liege — dem Landtage ohne Votum zur Entscheidung vorzulegen, kamen dieselben im Plenum des letzteren am 3. October 1876 zur Verhandlung. Das Resultat der sehr lebhaften Debatte, in welcher für die Anträge der Petitionen die Abgeordneten Plehn (Schwetz), von Gordon (Schwetz), von Winter (Danzig) und Dr. Wehr (Konitz); gegen dieselben die Abgeordneten Dirichlet (Darkehmen), Dr. Bender (Pr. Eylau), Dr. Möller (Königsberg), Seydel (Oletzko), Thomale (Elbing) und Graf zu Dohna-Schlodien (Pr. Holland) das Wort nahmen, war die Ablehnung zunächst des Antrages zu 1. in namentlicher Abstimmung mit 75 gegen 52 Stimmen[1]) und demnächst auch des Antrages zu 2.

Am 13. Februar 1877 wurde dem Abgeordnetenhause der

1) Die Majorität setzte sich zusammen aus 71 ostpreußischen und den 4 westpreußischen Abgeordneten des Stadt- und Landkreises Elbing: Thomale, Wiedwald, Dr. Birkner, Vollerthum. Im Uebrigen stimmten die Westpreußen geschlossen für, sämmtliche Ostpreußen gegen die Anträge der Petitionen, mit ihnen auch der Abgeordnete Freiherr von Hüllessem (welcher am 17. October 1873 für den Antrag von Winter gestimmt hatte.)

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Theilung der Provinz Preußen, vorgelegt. Die erste Berathung desselben fand am 16. Februar statt und endete — nachdem die Abgeordneten Kieschke (Königsberg), von Saucken-Tarputschen (Angerburg) und Windthorst (Bielefeld) gegen, die Abgeordneten Dr. Wehr (Konitz) und Dr. Miquel für die Vorlage gesprochen, und der Minister des Innern, Graf Eulenburg, hervorgehoben hatte, daß die Staatsregierung die definitive Erledigung der Angelegenheit in einem oder dem andern Sinne für dringend geboten erachte und sich nach Prüfung der beigebrachten Gründe für die Theilung entschieden habe — mit der Ablehnung des Antrages von Saucken auf Vorberathung in einer Commission und dem Beschlusse, die zweite Lesung im Plenum vorzunehmen. In zweiter Lesung sprachen gegen den die Theilung festsetzenden § 1 des Gesetzes die Abgeordneten Dr. Bender (Königsberg) und Mahraun (Heiligenbeil-Pr. Eylau), für denselben die Abgeordneten Graf Bethusy-Huc und Hirsch (Danzig). Derselbe wurde darauf in namentlicher Abstimmung mit 201 gegen 158 Stimmen[1]) angenommen. Auch die übrigen Paragraphen wurden mit Amendements der Abgeordneten Seydel und Dr. Miquel — nach Ablehnung des Antrags des Abgeordneten Klotz (Berlin) auf Verweisung des § 4 und der dazu gestellten Amendements an die Gemeindecommission — genehmigt. Die Schlußberathung am 23. Februar ergab, nachdem die Abgeordneten Dirichlet und Seydel nochmals das Princip des Gesetzes bekämpft hatten, die Annahme desselben mit den Abänderungsanträgen der Abgeordneten Miquel und Seydel.

1) Es stimmten für § 1 von den Abgeordneten der Provinz Preußen:
17 Abgeordnete Westpreußens: Dr. Bergenroth, von Brauchitsch, Drescher, Gerlich, Hankwitz, Hirsch, von Katzler, von Loga, Plehn, Rickert, Schnackenburg, Schröder, Wagner, Dr. Wehr, von Weiher, Wetzki, Worzewksi.
Gegen § 1:
die sämmtlichen 32 Abgeordneten Ostpreußens: Andohr, Beerbohm, Dr. Bender, Bernhardi, Borowski, Dirichlet, Dörck, Donalies, Douglas, Dröse, Fiedler, Frentzel, Gajewski, Grünhagen, Häbler, Dr. Jachmann, Keßler, Kieschke, Dr. Kolberg, von Kraatz, Krämer, Larz, Mahraun, Mehlhausen, Quadt, Dr. Raths, Reinberger, Röstell, von Saucken-Julienfelde, von Saucken-Tarputschen, Seydel, Troje.

Das Herrenhaus erledigte den Gesetzentwurf in einmaliger Schlußberathung am 28. Februar durch Annahme nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, nachdem für die Vorlage der Referent Professor Baumstark, und die Herren Graf von Schlieben, von Winter, von Witzleben, Graf zu Eulenburg, gegen dieselbe die Herren Graf von Lehndorf und Freiherr von Mirbach das Wort ergriffen hatten, und ein Abänderungsantrag von Simpson-Georgenburg zu § 3 nicht die Majorität erlangt hatte.

In beiden Häusern wurde eine Petition des Kreises Osterode, welcher den Wunsch aussprach, eventuell mit Westpreußen vereinigt zu werden, weil das durch den oberländischen Canal verbundene Verkehrsgebiet keinesfalls zerrissen werden dürfe, für durch die gefaßten Beschlüsse erledigt erklärt.

Unter dem 19. März 1877 erhielt das Gesetz,[1]) betreffend die Theilung der Provinz Preußen, die Allerhöchste Sanction. Es lautet nunmehr, wie folgt:

> § 1. Aus der Provinz Preußen werden die beiden Provinzen: Ostpreußen, bestehend aus den Kreisen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, und Westpreußen, bestehend aus den Kreisen der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, gebildet.
>
> § 2. Die Einrichtung der erforderlichen neuen Behörden für die Staatsverwaltung in den neu gebildeten Provinzen (§ 1) erfolgt nach näherer Vorschrift der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und der Festsetzungen im Staatshaushaltsetat.
>
> Bis zur erfolgten Einrichtung bleiben die gegenwärtigen staatlichen Organe der Provinz Preußen für beide neuen Provinzen in Wirksamkeit.

Als neu einzurichtende staatliche Verwaltungsbehörden für die Provinz Westpreußen mit dem Sitz in der Provinzialhauptstadt Danzig führen die Motive des Gesetzes auf: Oberpräsidium, Provinzialschulcollegium, Medicinalcollegium, Rentenbankdirection. Eine gesonderte Provinzialsteuerdirection für Westpreußen hat bereits früher bestanden. Die Frage der Einrichtung eines besonderen evangelischen Provinzial-Consistorii wird durch die Vorschrift des § 2 nicht berührt.

und 4 westpreußische Abgeordnete: von Czarlinski (Neustadt-Carthaus), von Lyskowski (Löbau), von Thokarski (Neustadt-Carthaus), Wiedwald (Elbing-Marienburg).

Es fehlte der Abgeordnete Wisselinck (Elbing-Marienburg).

1) Die Veränderung bestehender Provinzialgrenzen erfolgt durch Gesetz (§ 4 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875).

Der zweite Absatz ist von dem Abgeordnetenhause auf Antrag der Abgg. Dr. Miquel und Seydel hinzugefügt. Die Regierungsvorlage sprach das interimistische Fortbestehen für die staatlichen und communalen Behörden zusammen (§ 5 der Vorlage, vgl. jetzt § 6) aus.

> § 3. Jede der neuen Provinzen Ostpreußen und Westpreußen bildet einen mit den Rechten einer Corporation ausgestatteten Communalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten nach Maßgabe der Vorschriften der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung, S. 335) und der dieselbe ergänzenden Gesetze.
>
> Die Zahl der Mitglieder der Vertretungen (Provinziallandtage) der neu gebildeten Provinzen bestimmt sich nach den im § 10 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 für die Provinz Preußen gegebenen Vorschriften.

Nach § 10 der Provinzialordnung sind in der Provinz Preußen für jeden Kreis 2 Abgeordnete, wenn derselbe mehr als 60,000 Einwohner hat: 3, für jede fernere Vollzahl von 50,000 Einwohnern ein weiterer Abgeordneter zu wählen.

Es wählen sonach:

A. in Ostpreußen:

die Kreise: Allenstein, Braunsberg, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Pr. Holland, Königsberg (Land), Labiau, Memel, Mohrungen, Neidenburg, Rastenburg, Rössel, Wehlau; Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Heydekrug, Johannisburg, Lötzen, Lyck, Niederung, Oletzko, Pillkallen, Ragnit, Sensburg, Stallupönen (31) je zwei Abgeordnete 62

die Kreise: Königsberg (Stadt), Ortelsburg, Osterode, Insterburg, Tilsit (5) je 3 drei Abgeordnete 15

zusammen 77

B. in Westpreußen:

die Kreise: Berent, Carthaus, Elbing (Stadt), Elbing (Land), Marienburg, Konitz, Kulm, Graudenz, Löbau, Rosenberg, Stuhm, Tuchel (12) je zwei Abgeordnete 24

die Kreise: Danzig (Stadt), Danzig (Land), Neustadt, Pr. Stargard, Deutsch-Krone, Flatow, Marienwerder, Schlochau, Schwetz, Strasburg, Thorn (11) je drei Abgeordnete 33

zusammen 57

Es bleiben jedoch die gegenwärtigen Mitglieder des Provinziallandtags der Provinz Preußen bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode (§ 19 der Provinzial-Ordnung) dergestalt in Wirksamkeit, daß die Abgeordneten der zu den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen gehörigen Kreise die Vertretung der Provinz Ostpreußen, die Abgeordneten der zu den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder gehörigen Kreise die Vertretung der Provinz Westpreußen bilden.

Die Motive begründen diese Bestimmung damit, daß die Fortdauer der Wirksamkeit der Provinziallandtags-Abgeordneten sich aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehle, weil alsdann die neuen Provinziallandtage ohne neue Wahlen zusammentreten können, auch die bisherigen Mitglieder am besten in der Lage seien, die provinziale Communalverwaltung in die neuen Verhältnisse überzuleiten. Der Grundsatz des § 17 der Prov.-Ord., nach welchem Vorbedingung der Wählbarkeit ist, daß der Gewählte seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört, werde zudem nicht verletzt, da thatsächlich die Abgeordneten der westpreußischen Kreise sämmtlich in Westpreußen, die der ostpreußischen Kreise sämmtlich in Ostpreußen ihren Wohnsitz haben.

Die Wahlperiode der gegenwärtigen Abgeordneten (§ 19 der Prov.-Ord.) läuft sechs Jahre, also bis zum Ende des Jahres 1881.

§ 4. Die Theilung der Provinz Preußen tritt mit dem 1. April 1878 in Vollzug.

Die gegenwärtige Fassung der §§ 4—6 ist hervorgegangen aus den Abänderungsanträgen der Abgg. Miquel und Seydel.

Die ursprüngliche Vorlage lautete: „Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1878 in Kraft. „Gegen diese Fassung wurde eingewendet, daß man doch unmöglich für das Inkrafttreten des Gesetzes einen Zeitpunkt festsetzen könne, zu welchem der wichtigste Theil seiner Vorschriften, nämlich alle auf die finanzielle Auseinandersetzung der Provinzen bezüglichen, längst erfüllt sein müßten.

Der 1. April 1878 ist als Ende des bevorstehenden Etatsjahres zum Termin der Theilung bestimmt.

Von diesem Zeitpunkte ab gehen die Rechte und Pflichten des bisherigen Provinzialverbandes von Preußen auf die neuen Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen über, und zwar nach näherer Bestimmung eines Uebereinkommens, welches, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, unter Genehmigung des Staatsministeriums zwischen den Vertretern Ostpreußens einerseits und den Vertretern Westpreußens andrerseits (§ 3 Abs. 3) zu treffen ist.

Die neuen Provinzialverbände werden am 1. April 1878 existent, haben also auch dann erst eine Vertretung. Da das die Auseinandersetzung regelnde Uebereinkommen aber vorher abgeschlossen werden soll, bedurfte es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, welche die Organe bezeichnet, die dieses Uebereinkommen mit bindender Wirkung für die noch gar nicht bestehenden Provinzialverbände zu schließen befugt sein sollen. Es sind hierzu diejenigen Körperschaften bestimmt, welche nach § 3 Absatz 3 vom 1. April 1878 ab die gesetzliche Vertretung der neuen Provinzen bilden werden.

Zu diesem Behufe treten dieselben in gesonderten Versammlungen zusammen, auf welche die §§ 26 bis 33 der Provinzialordnung sinngemäße Anwendung finden.

Den Sonderversammlungen gegenüber nimmt der Oberpräsident als Königl. Commissarius dieselbe Stellung ein wie dem Provinziallandtag gegenüber: er eröffnet und schließt die Session (§ 26), vermittelt den Verkehr mit der Staatsregierung und ist zur Theilnahme an den Berathungen berechtigt (§ 27). Die Sonderversammlungen constituiren sich unter einem Alterspräsidenten, wählen ihr Präsidium (§ 32), setzen die Geschäftsordnung fest (§ 33) und beschließen bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder (§ 29) in öffentlicher Sitzung (§ 28) mit Stimmenmehrheit (§ 30)

die Mitglieder des Provinzialausschusses, der Landesdirector und die demselben zugeordneten oberen Beamten sind zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme berechtigt (§ 31).

> Wenn ein solches Uebereinkommen bis zum 15. October 1877 nicht zu Stande kommt, erfolgt die betreffende Regelung durch Gesetz.

Die Regierungsvorlage wollte die Regelung, falls das Uebereinkommen nicht bis zum 1. Januar 1878 zu Stande käme, durch Königliche Verordnung eintreten lassen. Das Abgeordnetenhaus beschloß an Stelle dessen, die Entscheidung dem Gesetze zu übertragen. Entsprechend der für die Vermittelung einer Uebereinstimmung der gesetzgebenden Factoren erforderlichen längeren Zeit wurde dann der Präclusivtermin für das Zustandekommen einer gütlichen Einigung auf den 15. October 1877 zurückverlegt.

Dem Gesetz selbst sollte nach den Ausführungen des Antragstellers, Abgeordneten Miquel,[1]) vorbehalten bleiben, ob es ein specialisirtes Uebereinkommen aufstellen und legalisiren oder sich darauf beschränken wolle, die Grundsätze der Theilung festzusetzen.

> Streitigkeiten, welche bei Ausführung des Uebereinkommens entstehen, unterliegen der Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts.

Nach der Regierungsvorlage sollte das Ober-Verwaltungsgericht auch über Streitigkeiten bei Ausführung der das Uebereinkommen ersetzenden Verordnung entscheiden. Da nunmehr an Stelle der Verordnung das Gesetz tritt, konnte es diesem überlassen werden, zu bestimmen, in welcher Weise bei Ausführung desselben sich ergebende Streitigkeiten erledigt werden sollen.

> § 5. Die Vertheilung der auf die Ausführung oder Unterstützung von Chausseebauten bezüglichen Verpflichtungen des Staates, in welche der Provinzialverband von Preußen nach § 4, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 497) eingetreten ist, hat nach dem in § 2 des gedachten Gesetzes erwähnten Maßstabe zu erfolgen.

Die Regierungsvorlage enthielt diese Bestimmung nicht. Sie ist auf Antrag des Abgeordneten Seydel hinzugefügt, nachdem allerseits anerkannt worden, daß sie lediglich einen Grundsatz ausspricht, welcher auch ohne ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz zweifellos anzuwenden sein würde. Die Verpflichtungen zu Ausführungen und Unterstützungen von Chausseebauten, welche von der Staats-Regierung eingegangen waren, und durch § 4, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. Juli 1875 auf den Provinzialverband der Provinz Preußen übertragen sind, gehen sonach auf die neuen Provinzen — soweit sie bis zum 1. April 1878 noch nicht erfüllt sind — zur Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur Hälfte nach dem Maßstabe der Zahl der Civilbevölkerung nach der Volkszählung von 1875 (§ 2, ibid.) über.

1) Vergl. stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses. 1877, Band I. Seite 801.

> § 6. Bis zu der in Gemäßheit der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes bewirkten Auseinandersetzung und bis zur Einrichtung der entsprechenden Organe für die communale Verwaltung der neuen Provinzen Ost- und Westpreußen bleiben die bisherigen communalen Organe der Provinz Preußen für die beiden neuen Provinzen in Wirksamkeit.

Nach der Regierungsvorlage sollten die communalen wie die staatlichen Behörden in Function bleiben bis zur Einrichtung der neuen Organe. Der vom Abgeordnetenhause gemachte Zusatz: „bis zur bewirkten Auseinandersetzung" will nicht aussprechen, daß dieselben bis zur thatsächlich vollzogenen Theilung des Activ- und Passiv-Vermögens fort amtiren sollen, sondern so lange, bis die Grundsätze der Theilung der einzelnen Vermögensobjecte durch Uebereinkommen oder Gesetz feststehen.[1])

Gerade die Bestimmung des § 6 erschien aber der Vertretung der Provinz Preußen nicht ausreichend, um die Fortführung einer geordneten Verwaltung in den neuen Provinzen nach dem 1. April 1878 zu sichern. Man hielt es für unzuträglich, daß nach dem Theilungstermin in beiden Provinzen zunächst eine Periode eintreten sollte, in welcher es an eigentlichen Verwaltungsorganen fehlen würde, zumal diesem Zustande nicht schon durch die Fassung der auf die Constituirung der Verwaltung bezüglichen Beschlüsse und die Wahl der Beamten ein Ende gemacht, sondern auch noch die

1) Vergl. Rede des Abgeordneten Miquel in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Februar 1877. — Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 1877, Band I. Seite 802.

erforderliche Bestätigung der statutarischen Bestimmungen und Wahlen abzuwarten sein werde. Ebenso würde es für die nächste Zeit an der eigentlichen Grundlage jeder geordneten Verwaltung, einem festgestellten Haushaltsetat, fehlen. Diese Erwägungen veranlaßten den Provinzialausschuß, durch Beschluß vom 25. Mai 1877 bei dem Provinziallandtag folgenden Antrag zu stellen:

die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, zu dem Gesetze vom 19. März d. J. dem Landtage der Monarchie eine Novelle dahingehend vorzulegen: daß den ostpreußischen Mitgliedern des Provinziallandtages der Provinz Preußen einerseits und den westpreußischen andrerseits auch schon vor dem 1. April 1878 freistehen solle, in gesonderten Versammlungen zu beschließen:

a. über die Einrichtung von Provinzial-Aemtern, die Zahl, die Besoldung, sowie die Art der Anstellung der Beamten (§ 41 der Prov.-Ordn.),

b. den Landesdirector, die demselben zugeordneten oberen Beamten, sowie die sonstigen leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige zu wählen (§ 41 der Prov.-Ordn.),

c. die Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses, die Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind, zu bestimmen und die Wahlen zum Provinzialausschuß zu vollziehen, sowie besondere Commissionen und Commissarien für Zwecke der communalen Provinzialverwaltung zu bestellen (§§ 46, 47 und 42 der Prov.-Ordn.)

d. den Haushaltsetat pro 1878/79 festzustellen (§ 39 der Prov.-Ordn.),

e. über die Ausschreibung von Provinzialabgaben zu beschließen (§ 37 Nro. 4 der Prov.-Ordn.).

Dieser Antrag fand sehr verschiedene Beurtheilung. Während von einer Seite die Ansicht vertreten wurde, eine solche Novelle sei überhaupt überflüssig, da die beanspruchten Befugnisse den Sondervertretungen durch eine ministerielle Ausführungs-Verordnung übertragen werden könnten, bekämpften Andre diese Meinung auf das Entschiedenste, da sie sowohl mit dem Geiste als mit dem Wortlaut des Gesetzes vom 19. März 1877 in unlöslichem Widerspruch stehe; vielmehr widerspreche schon der Erlaß einer solchen Novelle dem Sinne des Gesetzes, weil die neuen Provinzialverbände vor dem 1. April 1878 noch gar nicht existirten, mithin auch noch nicht Vertretungen derselben ins Leben gerufen und mit den wesentlichsten constituirenden Befugnissen ausgestattet werden dürften. Dem wurde entgegen gehalten, daß, ebenso wie die Legitimation zum Abschluß des Auseinandersetzungsrecesses für die noch garnicht existenten Verbände, den Vertretern der beiden Provinzhälften durch Gesetz auch andre Befugnisse, die zur Vorbereitung einer geordneten Verwaltung unerläßlich seien, eingeräumt werden könnten.

Der Antrag des Provinzialausschusses wurde schließlich von dem Provinziallandtage in der Sitzung vom 6. Juni 1877 zum Beschluß erhoben. Ein diesem Beschluß entsprechender Gesetzentwurf ist jedoch dem Landtage der Monarchie bisher nicht vorgelegt worden.

Am 5. Juni 1877 wurde der vierundzwanzigste und voraussichtlich letzte Provinziallandtag der Provinz Preußen in Königsberg von dem Oberpräsidenten von Horn eröffnet. Die wesentlichste der ihm gestellten Aufgaben war, wie der Königl. Commissarius in der Eröffnungsrede hervorhob, die Berathung und Zustandebringung eines Uebereinkommens über die finanzielle Auseinandersetzung der neuen Provinzen. Ein auf diesen Gegenstand Bezug habender Entwurf, der die einzelnen, zur Theilung gelangenden Vermögensobjecte umfaßte, wurde von dem Landesdirector Rickert vorgelegt, und zunächst in einer von dem Provinzialausschuß niedergesetzten Commission — bestehend aus dem Vorsitzenden, Oberbürgermeister Selke (Königsberg), dem Landesdirector und den Mitgliedern des Provinzialausschusses Dr. Dolle (Insterburg) und Plehn (Schwetz) — und sodann im Plenum desselben durchberathen. Die Zusammenstellung der vom Provinzialausschuß gefaßten Beschlüsse bildete sodann die Grundlage für die Berathung in den Sonderversammlungen der Vertreter Ostpreußens und Westpreußens.

Die Versammlung der Vertreter Ostpreußens erledigte den Gegenstand durch Plenarberathung in fünf Sitzungen in der Zeit vom 5. bis 13. Juni. Die Vertreter Westpreußens hielten in derselben Zeit drei Plenarsitzungen ab und überwiesen die Vorlage einer aus den Abgeordneten Albrecht (Pr. Stargard), Damme (Danzig),

Engler (Berent), von Gordon (Schwetz), Höne (Carthaus), Freiherr von Ketelhodt (Deutsch Krone), Plehn (Schwetz), Pohlmann (Graudenz), Rickert (Danzig), Thomale (Elbing) und Dr. Wehr (Conitz) bestehenden Commission zur Vorberathung. Zur leichteren Anbahnung einer Verständigung unterhandelte mit dieser Commission ein von den Vertretern Ostpreußens erwählter Ausschuß, dem die Abgg. Selke, Dr. Dolle und Seydel (Oletzko) angehörten.

Das Resultat dieser Verhandlungen war das Zustandekommen eines gleichlautenden Receßentwurfs, welcher am 13. Juni 1877 von den Vertretern Ostpreußens, sowohl als von denen Westpreußens einstimmig genehmigt wurde.

Gemäß Beschluß des Gesammtlandtages vom 9. Juni wurde das Ergebniß der Berathungen in der Weise urkundlich festgestellt, daß die übereinstimmenden Beschlüsse der Sonderversammlungen ausgefertigt und Namens der Vertreter Ostpreußens, bezw. Westpreußens von deren Vorsitzenden Abgg. von Saucken-Tarputschen (Darkehmen) und Conrad (Marienwerder), den Stellvertretern derselben Abgg. Siehr (Goldap) und Lambeck (Thorn) und je zwei Schriftführern, den Abgg. Matton (Ortelsburg) und Schulz (Stallupönen), Vormbaum (Neustadt) und Reichel (Strasburg) vollzogen wurden. In dieser Form wurde das Uebereinkommen der Königl. Staatsregierung zur Bestätigung gemäß § 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. März 1877 vorgelegt, und diese Bestätigung durch Staatsministerialbeschluß vom 13. October 1877 ausgesprochen.

Das somit für die Auseinandersetzung der Provinzen Ostpreußen und Westpreußen maßgebende Uebereinkommen hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die nach § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 — betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände — dem Provinzialverbande von Preußen zustehende Rente wird nach dem in dem genannten § 2 dieses Gesetzes enthaltenen Maßstabe, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, auf die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen vertheilt.

Für die Vertheilung des Activvermögens sind im Allgemeinen folgende Grundsätze maßgebend gewesen:

1. die aus Staatsfonds gezahlten Renten werden unter die neuen Provinzen nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem sie bei Dotirung der Provinzialverbände diesen überwiesen sind;
2. wo die Renten Zuschüsse für bestimmte Anstalten darstellen, fallen sie derjenigen Provinz zu, welche diese Anstalten übernimmt, d. h. in deren Grenzen dieselben belegen sind;
3. wo Vermögensobjecte nach bestehenden Vorschriften bereits in einem feststehenden Verhältniß für Ost- und Westpreußen zu verwenden waren, erfolgt die Theilung nach diesem selben Verhältniß;
4. in allen Fällen, in welchen nach diesen Grundsätzen ein bestimmter Repartitionsmodus sich nicht ermitteln läßt wird nach dem Maßstab des § 2 des Gesetzes vom 8ten Juli 1875 d. h. zur Hälfte nach dem Flächeninhalt, zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl (nach Land und Leuten) getheilt.

Es enthalten — um die entscheidenden Zahlen hier vorauszuschicken:

	Flächeninhalt einschließlich der Haffflächen		Civilbevölkerung nach der Zählung von 1875
Ostpreußen:	3 915 382	Hectar	1 844 977
Westpreußen:	2 575 103	„	1 330 078
zusammen	6 490 485	Hectar mit	3 175 055 Bewohnern

Die durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Dotationsgesetz) den Provinzialverbänden überwiesene Jahresrente resultirt aus der Vertheilung der durch das Gesetz vom 30. April 1873, § 1 No. 1 zur Dotirung derselben ausgesetzten 6 Millionen Mark, welche Summe um den Betrag von 7,490 000 Mark, also auf 13,440 000 Mark erhöht wurde. Von dieser Gesammtsumme entfällt nach dem gedachten Maßstabe auf die Provinz Preußen eine jährliche Rente, welche durch § 2 des Dotationsgesetzes auf vorläufig 2,465 166 Mark berechnet, durch die Verordnung vom 12. September 1877 endgiltig auf 2 435 714 Mark (also 29 452 Mark weniger) festgesetzt ist. Von dieser Rente wird also fortan erhalten:

Ostpreußen:	734 671,66	+	707 678,50	= 1 442 350,16	Mk.
Westpreußen:	483 185,34	+	510 178,50	= 993 363,84	„
	1 217 857,00	+	1 217 857,00	= 2 435 714,00	Mk.

Unter den in § 1 des Uebereinkommens erwähnten Ausgabe-verpflichtungen sind nicht dem Betrage nach bestimmte Passiva zu verstehen, sondern nur die allgemeine Verpflichtung, die Jahresrenten (ebenso wie das Dotationscapital, s. unten § 25) zu den in §§ 4, 5 des Dotationsgesetzes angegebenen Zwecken zu verwenden. Es sind nämlich aus denselben zu bestreiten die Ausgaben für Förderung des Chausseebaues, des Gemeinde- und Kreiswegebaues, der Landesmeliorationen, ferner die Ausgaben für das Landarmen-, Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen, sowie Unterstützungen an milde Stiftungen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine und öffentliche Sammlungen, die der Kunst und Wissenschaft dienen, und Ausgaben zur Unterhaltung von Landesbibliotheken und Denkmälern; auch sind daraus die Verwaltungskosten zu decken; endlich können an die Kreise Beihilfen zur Durchführung der Kreisordnung gezahlt werden.

§ 2. Die dem Provinzialverbande von Preußen nach § 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 überwiesenen Jahresrente von 1641 Mark wird an die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen nach dem Maßstabe des § 2 des genannten Gesetzes vertheilt.

Die Jahresrente aus § 12 des Dotationsgesetzes ist gebildet aus den Zuschüssen, welche früher aus Staatsfonds zu Beihilfen und Prämien für Hebammen und Hebammenzöglinge geleistet sind. Sie betrug für die Provinz Preußen 1641 Mark, wovon nunmehr — nach Land und Leuten — auf

Ostpreußen	494,96	+	476,79	=	971,75	Mk.
Westpreußen	325,54	+	343,71	=	669,25	„ entfallen.
	820,50	+	820,50	=	1641,00	

§ 3. Das Hebammen-Lehrinstitut zu Gumbinnen wird unter Uebertragung aller dem Provinzialverbande von Preußen bezüglich desselben und der dazu gehörigen Vermögensobjecte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen und unter Ueberweisung des früher aus der Staatskasse geleisteten Zuschusses von 5685 Mark als Jahresrente dem Provinzialverbande von Ostpreußen, das Hebammen-Lehrinstitut zu Danzig unter denselben Bedingungen und unter Ueberweisung des früher aus der Staatskasse geleisteten Zuschusses von 12,960 Mark als Jahresrente dem Provinzial-

verbande von Westpreußen zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen.

Wegen des zum Umbau des Hebammen-Lehrinstituts zu Danzig angekauften Grundstücks vergl. unten § 35.

§ 4. Von der zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- ꝛc. Schulen) nach § 14 des genannten Gesetzes vom 8. Juli 1875 dem Provinzialverbande von Preußen überwiesenen Jahresrente von 26,730 Mark erhalten unter Uebertragung der im § 14 des Gesetzes angegebenen Pflichten der Provinzialverband von Ostpreußen 16,500 Mark, der Provinzialverband von Westpreußen 10,230 Mark.

Die seit dem 1. Januar 1876 auf den Provinzialverband bezüglich der niederen landwirthschaftlichen Lehranstalten übernommenen neuen vertragsmäßigen Verpflichtungen gehen, soweit sie sich auf die in Ostpreußen liegenden niederen Lehranstalten beziehen, auf den Provinzialverband von Ostpreußen, soweit sie sich auf die in Westpreußen liegenden Lehranstalten beziehen, auf den Provinzialverband von Westpreußen über.

Die in § 14 des Dotationsgesetzes angegebenen Pflichten begreifen nicht nur wiederum die allgemeine Verpflichtung zur Fürsorge für die niederen landwirthschaftlichen Lehranstalten, sondern auch die specielle Verbindlichkeit, in die vom Staate in dieser Beziehung mit bestimmten Anstalten getroffenen Abkommen einzutreten. Zur Entschädigung hiefür sind den Communalverbänden den im Jahre 1875 gezahlten Zuschüssen gleichkommende Beträge als Renten überwiesen. Durch das Uebereinkommen werden nun die im Jahre 1875 für in Ostpreußen belegene Anstalten gezahlten Zuschüsse an Ostpreußen, die für in Westpreußen belegene Anstalten gezahlten Zuschüsse an Westpreußen übereignet. Dem correspondirt die Verpflichtung, in die betreffenden vertragsmäßigen Abkommen einzutreten. Absatz 1 spricht also denselben Grundsatz für die vor dem 1. Januar 1876 vom Staate geschlossenen Verträge aus, welchen Absatz 2 für die nach diesem Zeitpunkt vom Provinzialverband geschlossenen aufstellt.

Die gegenwärtig zu zahlenden Zuschüsse decken sich nicht mit dem Jahresbetrage der überwiesenen Renten, weil eben inzwischen die im Jahre 1875 geltenden Verträge theilweise Aenderungen erfahren haben.

Es bestehen zur Zeit folgende derartige aus Provinzialfonds unterstützte Anstalten:

1. in Ostpreußen:
   a. die Ackerbauschule zu Lehrhof (Kreis Ragnit) mit einem jährlichen Zuschuß von 4200 Mark;
   b. die Ackerbauschule der von Kowalskischen Stiftung zu Spitzings (Kreis Königsberg) mit einem jährlichen Zuschuß von 6000 Mark;
   c. die Ackerbauschule zu Altstadt (Kreis Osterode) mit einem jährlichen Zuschuß von 4200 Mark;
   d. die Garten- und Obstbauschule in Althof bei Ragnit mit einem jährlichen Zuschuß von 3600 Mark.
2. in Westpreußen:
   a. die Ackerbauschule zu Wentfie (Kreis Berent) mit einem jährlichen Zuschuß von 300 Mark für jeden Zögling bis zur Maximalzahl von zwölf;
   b. die Ackerbauschule zu Carlsruhe (Kreis Deutsch-Crone) mit einem jährlichen Zuschuß von 4500 Mark.

Die frühere Wiesenbauschule zu Czersk (Kreis Conitz) ist seit dem 1. November 1876 aufgelöst.

§ 5. Die dem Provinzialverbande von Preußen nach § 18 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesenen Chausseen, und zwar sowohl die bis zum 1. April 1878 ausgebauten, wie diejenigen chaussirten Straßen, welche aus den dem Provinzialverbande von Preußen durch das Gesetz vom 8. Juli 1875, bezw. das Dotationsgesetz vom 30. April 1873 überwiesenen Fonds ausgebaut werden und nicht in die Verwaltung und Unterhaltung an Dritte übergehen, gehen, soweit diese Chausseen in Ostpreußen liegen, auf den Provinzialverband von Ostpreußen, soweit dieselben in Westpreußen liegen, auf den Provinzialverband von Westpreußen zur Verwaltung und Unterhaltung über.

Zugleich mit der Unterhaltung der bereits ausgebauten Chausseen geht das Eigenthum an denselben nebst allen Nutzungen und Pertinentien einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmerhäuser auf die neuen Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen über.

Es übernimmt auf Grund dieser Bestimmung der Provinzial-Verband von Westpreußen am 1. April 1878 folgende Chausseen als Provinzialchausseen zur Verwaltung und Unterhaltung:

1. die Strecke der Berlin-Königsberger Chaussee von der Posen-Brandenburger Provinzgrenze bei Hochzeit über Ruschendorf, Deutsch-Krone, Schlochau, Conitz, Frankenfelde, Hoch-Stüblau, Pr. Stargard, Dirschau, Marienburg, Altfelde, Elbing bis zur Braunsberger Kreisgrenze, mit Zweigchausseen
   a. von Ruschendorf nach Schneidemühl,
   b. von Gut Frankenfelde nach Bahnhof Frankenfelde,
   c. von Dorf Hoch-Stüblau nach Bahnhof Hoch-Stüblau;
2. von Schlochau über Stegers und Baldenburg nach der pommerschen Grenze in der Richtung auf Rummelsburg, mit Abzweigungen
   a. von Baldenburg nach der pommerschen Grenze in der Richtung auf Bublitz,
   b. von Baldenburg nach der pommerschen Grenze in der Richtung auf Kl. Küdde (Kr. Neustettin);
3. von Conitz nach der pommerschen Grenze in der Richtung auf Bütow;
4. von Dirschau über Danzig, Rheda, Neustadt nach der pommerschen Grenze in der Richtung auf Lauenburg, mit Zweigchaussee
   a. von Rheda nach Putzig;
5. von Danzig über Carthaus nach der pommerschen Grenze in der Richtung auf Stolp;
6. von Danzig über Berent nach der pommerschen Grenze in der Richtung auf Bütow;
7. von Danzig nach Bohnsack;
8. von Dirschau über Rauden, Kleinkrug, Lubin, Schwetz nach der posenschen Grenze in der Richtung auf Bromberg,

mit Abzweigungen
a. von Rauden nach Pelplin,
b. von Kleinkrug nach Czerwinsk,
c. von Kleinkrug nach Marienwerder,
d. von Lubin nach Graudenz,
e. von Schwetz nach Terespol,
f. von Schwetz nach Kulm;

9. von Marienburg über Stuhm nach Marienwerder;
10. von Elbing bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Pr. Holland,

in Gesammtlänge von $925_{,916}$ Kilometer.

Außerdem befinden sich im Bau die Chausseen:

11. von Bohnsack über Steegen nach Stutthof im Landkreise Danzig;
12. von Löbau bis zur osteroder Kreisgrenze in der Richtung auf Osterode,

zusammen $34_{,475}$ Kilometer lang.

Die gleichfalls im Bau begriffenen Strecken:

13. von Krockow nach Wierzchutzin im Kreise Neustadt;
14. von Neuhof (Christburg) bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze im Kreise Stuhm,

mit zusammen $12_{,707}$ Kilometer Länge gehen demnächst in die Unterhaltung der betreffenden Kreise über.

Dagegen übernimmt der Provinzialverband von Ostpreußen folgende fertige Chausseen:

15. die Strecke der Berlin-Königsberger Chaussee von der Elbinger Kreisgrenze über Braunsberg und Heiligenbeil nach Königsberg;
16. von der Elbinger Kreisgrenze über Pr. Holland und Mohrungen nach Osterode;
17. von Wormditt über Guttstadt und Allenstein nach Hohenstein;
18. von Königsberg nach Cranz;
19. von Königsberg nach Lawsken;
20. von Königsberg nach Ponarth;
21. von Königsberg über Pr. Eylau, Bartenstein, Bischofsburg, Ortelsburg, Willenberg bis zur polnischen Grenze in der Richtung auf Warschau

mit Zweigchausseen
a. von Pr. Eylau nach Landsberg,
b. von Willenberg nach Neidenburg;

22. von Bartenstein über Wendehnen, Rastenburg, Styrlack nach Lötzen,

mit Zweigchausseen
a. von Wendehnen nach Korschen,
b. von Styrlack nach Rhein;

23. von Wendehnen über Rössel, Sensburg, Johannisburg nach Dlottowen an der polnischen Grenze;
24. von Neuhausen (Kr. Königsberg) über Labiau nach Schellecken;
25. von Königsberg über Tapiau, Oppen, Taplacken, Insterburg, Kraupischkehmen, Gumbinnen, Trakehnen, Stallupönen nach Eydtkuhnen,

mit Zweigchaussee
a. von Bahnhof Trakehnen nach Gestüt Trakehnen;

26. von Oppen über Wehlau, Allenburg, Gerdauen, Krausen nach Rastenburg,

mit Zweigchausseen
a. von Allenburg nach Friedland,
b. von Krausen nach Skandau;

27. von Insterburg über Jänischken, Szallgirren, Pentlack, Nordenburg nach Angerburg,

mit Zweigchausseen
a. von Szallgirren nach Bokellen,
b. von Nordenburg nach Gerdauen;

28. von Kraupischkehmen über Darkehmen, Goldap, Kowahlen, Marggrabowa, Lyck nach Prostken,

mit Zweigchausseen
a. von Kowahlen nach Mierunsken,
b. von Marggrabowa nach Czymochen;

29. von Taplacken über Skaisgirren, Tilsit, Mikieten nach der russischen Grenze in der Richtung auf Tauroggen,

mit Zweigchausseen
a. von Skaisgirren nach Insterburg,
b. von Mikieten über Wilkischken und Wischwill nach Schmalleningken;

30. von Gumbinnen über Lengwethen und Ragnit nach Tilsit;

31. von Lengwethen über Henskischken und Pillkallen nach Schirwindt,
mit Zweigchaussee
a. von Henskischken nach Gumbinnen;
32. von Mikieten über Heydekrug, Prökuls, Buddelkehmen nach Memel,
mit Zweigchausseen
a. von Heydekrug nach Ruß,
b. von Heydekrug nach Kolletzischken,
c. von Buddelkehmen nach Poeßeiten,
von zusammen 1627,384 Kilometer Länge.

Außerdem befinden sich im Bau die Chausseen:
33. von Lasdehnen nach Schillehnen im Kreise Pillkallen;
34. von Kusmen nach Sodargen in demselben Kreise;
35. von Kaukehmen nach Ruß,
mit Zweigchaussee
a. von Schudereiten nach Schakuhnen in den Kreisen Niederung und Heydekrug;
36. von Skaisgirren nach Lakendorf im Kreise Niederung;
37. von Stallupönen nach Baibeln;
38. von Angerburg nach Trempen;
39. von Pentlack nach Kowarren in den Kreisen Gerdauen und Darkehmen;
40. von Siegfriedswalde nach Wieps in den Kreisen Allenstein und Rössel;
41. von Osterode bis zur löbauer Kreisgrenze;
42. von Sensburg nach Bischofsburg in den Kreisen Sensburg, Ortelsburg und Rössel;
43. Brückenrampen und Theaterstraße in Insterburg,
zur Gesammtlänge von 175,307 Kilometer.

Die ferner im Bau befindlichen Chausseen:
44. von Medenau nach Pojerstieten im Kreise Fischhausen;
45. von Mehlkehmen nach Abscherningken und von Dubeningken nach Szittkehmen in den Kreisen Goldap und Stallupönen;
46. von Alt-Dollstädt (Kreis Pr. Holland) bis zur stuhmer Kreisgrenze in der Richtung auf Christburg,
mit zusammen 40,790 Kilometer gehen demnächst in die Unterhaltung der betreffenden Kreise über.

§. 6. Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der in § 5 genannten Chausseen erhalten aus der nach § 20 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 dem Provinzialverbande von Preußen zustehenden Jahresrente von
a. 1581840 Mk.
b. 625276 (620171) Mk.

1. Aus der Jahresrente ad a:
der Provinzialverband von Ostpreußen: 994671 Mk.
der Provinzialverband von Westpreußen: 587169 Mk.;
2. aus der Jahresrente ad b für die Verwaltung und Unterhaltung der seit dem 1. Januar 1875 ausgebauten und auf Grund der Bestimmung des § 4 alinea 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 noch auszubauenden Chausseen:
der Provinzialverband von Ostpreußen 176571 Mk.
der Provinzialverband von Westpreußen 43522 Mk.

Von der auf den Provinzialverband von Ostpreußen entfallenden Jahresrente von 176571 Mk. wird jedoch für die ersten 5 Jahre, vom 1. April 1878 ab gerechnet, der Betrag von jährlich 15854 Mk. abgesetzt und der auf den Provinzialverband von Westpreußen entfallenden Rente zugesetzt, so daß für die ersten 5 Jahre ad 2 erhalten:
der Provinzialverband von Ostpreußen 160717 Mk.
der Provinzialverband von Westpreußen 59376 Mk.;
3. der alsdann noch verbleibende Rest der Jahresrente ad b wird nach dem Maßstabe und den Vorschriften im § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1870 unter die Provinzialverbände von Ostpreußen und Westpreußen vertheilt.

Die Vertheilung der zur Unterhaltung der Provinzialchausseen ausgesetzten Rente war einer der wenigen Punkte, hinsichtlich deren zwischen den Vertretern Ost- und Westpreußens grundsätzliche Meinungsverschiedenheit herrschte und eine Einigung erst nach langen Debatten zu Stande kam.

§ 20 des Dotationsgesetzes vertheilt zunächst den Betrag von 15 Millionen Mk. unter die Provinzialverbände zur Unterhaltung

der diesen überwiesenen ehemaligen Staatschausseen. Daß bei Vertheilung der hieraus auf die Provinz Preußen entfallenden Rente von 1581840 Mk. der gleiche Vertheilungsmaßstab anzuwenden sei, war unstrittig.

Es erhalten hienach:	Ostpr. Mk.	Westpr. Mk.	zusammen Mk.
I. Nach den Motiven des Dotationsgesetzes zu § 22 des Regierungsentwurfs ist zunächst für jeden Regierungsbezirk aus dem Durchschnitt der Unterhaltungsausgaben während der letzten Jahre ein Aversum pro Meile Chaussee berechnet, und hienach und nach der Zahl der am 1. Januar 1875 vorhandenen Meilen folgende Beträge festgestellt:			
R.-B. Königsberg 112,7 Ml. à 3000 Mk. — 338100			
R.-B. Gumbinnen 95,2 Ml. à 3000 Mk. — 285600			
dazu für Unterhaltung des Mikieter Damms bei Tilsit 4500	628200		
R.-B. Danzig 55,8 Ml. à 3600 Mk. — 200880			
R.-B. Marienwerd. 65,1 Ml. à 2700 Mk. — 175770		376650	1004850
II. Dem treten hinzu die etatsmäßigen Beträge für Besoldung 2c. des niederen Aufsichtspersonals mit:			
R.-B. Königsberg — 49425 Mk.			
„ „ Gumbinnen — 39336 „	88761		
„ „ Danzig — 24552 „			
„ „ Marienwerd. — 20991 „		45543	134304
III. Ein weiterer Zuschuß von im Ganzen 1201896 Mk. ist lediglich nach der Meilenlänge (mit circa 408 Mk. pro Meile) auf die Provinzialverbände zur Vertheilung ge-			
Latus	716961	422193	1139154

	Ostpr. Mk.	Westpr. Mk.	zusammen Mk.
Transport	716961	422193	1139154
langt und ebenso auf die neuen Provinzen zu vertheilen mit	84794	49309	134103
IV. Durch diese Vertheilung ist nun aber die Summe von 15 Mill. Mark noch nicht völlig erschöpft; es bleiben vielmehr noch etwa 3 Mill. übrig. Von diesen entfallen auf die Provinz Preußen 308583 Mk., welche in der dem Dotationsgesetz beigefügten Berechnung dem Betrage ad I. von 1004850 Mk. zugesetzt sind, denselben somit auf 1313433 Mk. erhöhen, Die Motive lassen nicht erkennen, nach welchem Maßstab die Vertheilung erfolgt ist; sie deuten nur an, daß die Kosten für Anstellung des höheren Baubeamtenpersonals darin mit enthalten sind, und geben übrigens an, daß der Betrag von 1313433 Mk. berechnet sei „auf Grund der vorliegenden Erfahrungen und unter Vergleichung mit den auf die Chausseeunterhaltung im Durchschnitt der letzten Jahre thatsächlich verwendeten Kosten." In Ermangelung eines anderen erkennbaren Repartitionsmodus ist der überschießende Betrag von 308583 Mk. unter Ost- und Westpreußen nach Land und Leuten vertheilt werden mit	192916	115667	308583
Im Ganzen erhalten folglich:	994671	587169	1581840

wie dies in No. 1 des § 6 festgesetzt ist.

Es ist nun aber ein weiterer Betrag von 5 Mill. Mark zur Erhöhung der Chausseeunterhaltungsrente an die Provinzialverbände vertheilt, und zwar nach Land und Leuten. Der hiervon der Provinz Preußen gebührende Betrag ist durch die Verordnung vom

12. September 1877 auf 620171 Mk. endgiltig festgesetzt. Die abweichende Ziffer des § 6 ad b — der aufgestellten Berechnung konnte das maßgebende Resultat der Volkszählung von 1875, welches damals officiell noch nicht feststand, nicht zu Grunde gelegt werden — ist hienach zu berichtigen.

Gegen den Vorschlag, diese Summe unter die neuen Provinzen ebenfalls nach Land und Leuten zu vertheilen, wurde von ostpreußischer Seite Einspruch erhoben und darauf hingewiesen, daß bisher nur die am 1. Januar 1875 vorhanden gewesenen Chausseen in Rechnung gezogen seien. Nun seien aber seit dem 1. Januar 1875 eine erhebliche Anzahl von Provinzialchausseen, namentlich im Regierungsbezirk Gumbinnen, theils ausgebaut, theils im Bau begriffen oder noch zu bauen, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Ausführung beiden Provinzen gemeinsam obliege, deren Unterhaltung aber gemäß § 5 des Uebereinkommens Ostpreußen allein zu übernehmen habe, wie andrerseits derartige nach dem 1. Januar 1875 vollendete Chausseen auch in Westpreußen vorhanden seien; es sei daher zunächst für diese Chausseen ein Betrag — nach den bei Vertheilung des Hauptbetrages der Rente maßgebend gewesenen Grundsätzen — auszuscheiden und vorweg für Ost- bezw. Westpreußen festzustellen.

Dieser Grundsatz wurde schließlich mit der Maßgabe acceptirt, daß für die nächsten fünf Jahre, in welchen die in Rede stehenden Chausseen theils noch garnicht fertig gestellt sein würden, theils die Unterhaltung der neu ausgebauten Strecken erfahrungsmäßig weniger Kosten erfordern, eine entsprechende Summe von diesem Präcipuum abzusetzen sei.

Die Vertreter Ostpreußens erhoben ferner die Forderung, daß der Provinz Ostpreußen ein weiterer Betrag im Voraus überwiesen werde, weil von derselben zwei bedeutende Brücken: die eiserne Brücke über die Ußlenkis im Zuge der Tilsit-Mikietener Chaussee und die hölzerne Brücke über die Szeczuppe bei Lasdehnen im Kreise Pillkallen zu unterhalten seien. Dieser Anspruch, der in Folge des die Herstellung der Szeczuppebrücke aus Provinzialfonds ablehnenden Beschlusses des Provinziallandtags inzwischen zum Theil gegenstandslos geworden war, wurde demnächst ganz fallen gelassen.

Die Vertheilung ist also nach folgenden Grundsätzen angelegt:

Es erhalten vorweg für Unterhaltung der seit dem 1. Januar 1875 gebauten Chausseen:

		Ostpreußen Mk.	Westpreußen Mk.	Zusammen Mk.
Ostpreußen für $304_{,503}$ Kilometer nach dem Satze von 3000 Mark pro Meile		159498		
Westpreußen für $74_{,364}$ Kilometer nach dem Satze von 3600, bezw. 2700 Mark pro Meile			40036	199534
ferner zur Besoldung des niederen Aufsichtspersonals nach Verhältniß der oben ad II. ausgeworfenen Beträge				
Reg.-Bez. Königsberg für $84_{,812}$ Kilometer nach dem Satze von circa 440 Mk. pro Meile	4971 Mk.			
Reg.-Bez. Gumbinnen nach dem Satze von ca. 413 Mk. pro Meile für $219_{,691}$ Kilometer	12102 „	17073		
Reg.-Bez. Danzig für $32_{,206}$ Kilometer nach dem Satze von circa 375 Mk. pro Meile	1675 Mk.			
Rg.-Bez. Marienwerder für $42_{,158}$ Kilometer nach dem Satze von ca. 322 Mk. pro Meile	1811 „		3486	20559
		176571	43522	220093
Der Rest vertheilt sich nach Land und Leuten mit		236913	163165	400078
zusammen		413484	206687	620171

Für die Ersparniß an Unterhaltungskosten für die noch erst auszubauenden, bezw. neu ausgebauten Chausseen ist nach analogen Grundsätzen ein Betrag ermittelt, von den im Voraus überwiesenen Summen abgesetzt und nach Land und Leuten auf die neuen Provinzen vertheilt. Das Resultat ist, daß die Rente der Provinz Ost-

preußen sich in den ersten 5 Jahren um jährlich 15854 Mk. ermäßigt, die Rente der Provinz Westpreußen sich um den gleichen Betrag erhöht.

Es erhalten also

in den Jahren 1878 bis 1882:

Ostpreußen: 994671 + 397630 = 1392301 Mk.
Westpreußen: 587169 + 222541 = 809710 „
1581840 + 620171 = 2202011 Mk.

vom 1. April 1883 ab:

Ostpreußen: 994671 + 413484 = 1408155 Mk.
Westpreußen: 587169 + 206687 = 793856 „
1581840 + 620171 = 2202011 Mk.

Im Ganzen beträgt mithin die den neuen Provinzen gebührende Jahresrente

gemäß:	für Ostpreußen Mk.	für Westpreußen Mk.	Zusammen Mk.
§1 d. Uebereinkommens (§ 2 d. Dot.-Ges.)	1442350,16	993363,84	2435714
§2 „ „ (§ 12 „ „)	971,75	669,25	1641
§3 „ „ (§ 13 „ „)	5685,00	12960,00	18645
§4 „ „ (§ 14 „ „)	16500,00	10230,00	26730
§6 „ „ (§ 20 „ „)	1408155,00	793856,00	2202011
zusammen:	2873661,91	1811079,09	4684741
und bis zum 1. April 1883:	2857807,91	1826933,09	

§ 7. Aus der im § 6 dieses Uebereinkommens überwiesenen Jahresrente werden zugleich von dem Provinzial-Verbande von Ostpreußen die Kosten für die Verwaltung und Unterhaltung der durch Provinzial-Landtagsbeschluß vom 12. October 1876 auf den Provinzialverband von Preußen übernommenen und vom 1. April 1878 auf den Provinzialverband von Ostpreußen übergehenden Chaussee von der Friedländer Kreisgrenze bis zum Bahnhofe Tapiau, und von dem Provinzialverbande von Westpreußen die Kosten für die Verwaltung und Unterhaltung der durch Provinziallandtagsbeschluß vom 9. October 1876 auf den Provinzialverband von Preußen übernommenen, vom 1. April 1878 auf den Provinzialverband von Westpreußen übergehenden, innerhalb der Kreise Marienburg und Stuhm belegenen Strecke der Chaussee Graudenz-Altfelde, sowie der durch Provinziallandtags-Beschluß vom 10. October 1876 auf den Provinzial-Verband von Preußen übernommenen, mit dem 1. April 1878 auf den Provinzialverband von Westpreußen übergehenden, Chausseestrecke von der Berent-Pr. Stargarder Kreisgrenze bis zum Bahnhofe Hoch-Stüblau bestritten.

Der Provinziallandtag hatte in mehreren Fällen beschlossen, Chausseestrecken zur Unterhaltung aus Provinzialfonds zu übernehmen, welche von Kreisen oder Gemeinden in den Grenzen fremder Kreise bisher unterhalten werden mußten und an andere Provinzialchausseen sich unmittelbar anschlossen.

Von den hieher gehörigen Chausseen durchschneidet die von Graudenz über Freystadt, Rosenberg, Christburg nach Altfelde die Kreise Graudenz, Rosenberg, Mohrungen, Stuhm und Marienburg. Sie wurde 1844 von einer Actiengesellschaft begonnen, welche aber 1857, nachdem die Strecke innerhalb der Kreise Marienburg, Stuhm und Mohrungen ganz, innerhalb der Kreise Rosenberg und Graudenz aber nur zum kleineren Theile fertig gestellt war, den Bau wegen Mangels an Geldmitteln unterbrechen mußte. Die Chaussee wurde dann von den Kreisen Graudenz und Rosenberg vollendet. Die Unterhaltung übernahm der Kreis Mohrungen innerhalb seiner Grenzen; die Kreise Stuhm und Marienburg lehnten dagegen jede Betheiligung ab, und mußte daher die Unterhaltung des Restes der Chaussee von den Kreisen Graudenz und Rosenberg bestritten werden. Am 9. October 1876 beschloß der Provinziallandtag, die in den Kreisen Marienburg und Stuhm gelegenen Strecke auf die Provinz zu übernehmen.

Ebenso übernahm der Provinziallandtag durch Beschluß vom 10. October 1876 die Unterhaltung der im Kreise Pr. Stargardt belegenen kurzen Chausseestrecke vom Bahnhof Hoch-Stüblau bis zur Berenter Kreisgrenze, welche der Kreis Berent gebaut hatte, um seiner Kreischaussee Kl. Klincz-Kischau Anschluß an den Bahnhof Hoch-Stüblau zu verschaffen.

Die Chaussee Friedland-Bahnhof Tapiau war bisher zum Theil vom Kreise, zum Theil von der Stadt Friedland zu unterhalten. Der Kreis baute nämlich im Jahre 1858 den innerhalb seiner

Grenzen belegenen Theil als Kreischaussee aus. Da sowohl der Nachbarkreis Wehlau als der Staat die Weiterführung ablehnte, übernahm die Stadt Friedland, um Verbindung mit dem nächstgelegenen Bahnhof zu erhalten, Ausbau und Unterhaltung der fehlenden Strecke. Letztere wurde dann durch Landtagsbeschluß vom 12ten October 1876 auf die Provinz übernommen.

Auch diese drei Chausseestrecken sind nach dem Grundsatz des § 5 an diejenigen Provinzen, in deren Grenzen sie belegen sind, überwiesen. Die zur Unterhaltung derselben erforderlichen Mittel sind in dem nach § 6 Nr. 2 im Voraus festgestellten Rentenbetrage mit enthalten.

Es sind sonach an Chausseen ferner zu übernehmen:

von der Provinz Ostpreußen:

47. von Bahnhof Tapiau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Friedland, $12_{,5}$ Kilometer lang;

von der Provinz Westpreußen:

48. von Bahnhof Hoch-Stüblau bis zur Berenter Kreisgrenze, $0_{,07}$ Kilometer lang;

49. von Altfelde bis zur Mohrunger Kreisgrenze bei Christburg, $20_{,868}$ Kilometer lang.

§ 8. Die nach § 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 auf den Provinzialverband von Preußen übergegangenen Anstalten, und zwar:

1. die Taubstummenanstalt zu Königsberg;
2. das Königl. Große Hospital im Löbenicht zu Königsberg, werden unter Uebertragung aller dem Provinzialverbande von Preußen bezüglich derselben und der dazu gehörigen Vermögensobjecte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen dem Provinzialverbande von Ostpreußen zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen.

§ 9. Für die in der Königsberger Taubstummenanstalt über den 1. April 1878 hinaus zu belassenden westpreußischen Zöglinge zahlt der Provinzialverband von Westpreußen an denjenigen von Ostpreußen das etatsmäßige Honorar, wie es für ostpreußische Zöglinge entrichtet wird.

Die in § 8 genannten beiden Anstalten sind durch § 7 des Dotationsgesetzes dem Provinzialverbande von Preußen zur Verwaltung und Unterhaltung mit allen Rechten und Pflichten des Staats überwiesen. Sie werden jetzt gleichermaßen, weil in Königsberg belegen, auf die Provinz Ostpreußen übertragen. Beide Anstalten besitzen eigenes Vermögen; sie sind nicht Eigenthum des Provinzialverbandes, sondern demselben nur zur Verwaltung überwiesen.

Die Taubstummenanstalt zu Königsberg wurde bis zum Jahre 1831 unter Mitwirkung der Provinzialstände mit Zuschüssen aus Staats- und Provinzialfonds verwaltet. Nachdem der Provinziallandtag von 1829 die Errichtung zweier neuer ständischer Taubstummenanstalten im Anschluß an die Lehrerseminare in Angerburg und Marienburg beschlossen hatte, forderte er als Aequivalent die Einstellung des Provinzialzuschusses für die Königsberger Anstalt. Durch die Landtagsabschiede vom 9. Januar 1830 und 3. Mai 1832 wurden diese Anträge genehmigt, und demgemäß die Taubstummenanstalt zu Königsberg in alleinige Verwaltung des Staats übernommen, bis diese durch § 7 des Dotationsgesetzes wiederum auf den Provinzialverband überging.

Der aus Provinzialfonds zu leistende Zuschuß ist nicht fixirt, bemißt sich vielmehr nach der Höhe des nicht durch eigene Einnahmen der Anstalt gedeckten Ausgabeetats. Er betrug im Jahre 1876: 13231 Mk., im Jahre 1877: 15486 Mk. Die Verpflichtung, diesen Zuschuß zu leisten, geht auf den Provinzialverband von Ostpreußen über — vgl. § 10 — und dem entsprechend das Recht, die durch den Etat festgesetzte Zahl von Freistellen in der Anstalt durch Angehörige der Provinz zu besetzen. Die gegenwärtig in der Anstalt befindlichen Freistelleninhaber aus Westpreußen sollen jedoch nicht am 1. April aus derselben entlassen werden, dürfen vielmehr darin verbleiben (§ 9), wogegen der Provinzialverband von Westpreußen für dieselben das etatsmäßige Honorar für inländische Zahlschüler entrichtet, welches 1876: 6 Mk., 1877: 9 Mk. monatlich betrug.

Das „Große Hospital im Löbenicht" zu Königsberg ist im Jahre 1531 von Herzog Albrecht von Preußen begründet und aus dem Vermögen des säcularisirten Marienklosters reich dotirt. Seine gegenwärtige Verfassung hat es durch den Receß vom 7. Februar 1824 — abgeschlossen zwischen der Staatsregierung, der Vertretung

der Stadt Königsberg und dem Comité der ostpreußischen und littauischen Stände — erhalten, der das Aufsichtsrecht der Regierung begrenzt, auch die Theilnahme der Stadt und der Provinz an Besetzung der Stellen regelt. Hinsichtlich der Verwaltungsbehörden ist diese Verfassung beim Uebergang der Anstalt auf die Provinz etwas modificirt.

Die Verwaltung des Hospitals geht nunmehr auf die Provinz Ostpreußen über. Da dasselbe ein bedeutendes eigenes Vermögen besitzt, ist ein Zuschuß zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht erforderlich. Es werden vielmehr aus Provinzialfonds nur bestimmte Beträge, auf einzelnen Bewilligungen oder anderen Rechtstiteln beruhend, gezahlt, die früher vom Staat zu berichtigen waren (vgl. unten § 10).

Ein Theilnahmerecht an der Besetzung der Stellen im löbenichtschen Hospital hat Westpreußen auch früher nicht gehabt, da der Receß vom 7. Februar 1824, wie bereits erwähnt, nur mit dem Comité der ostpreußischen und littauischen Stände geschlossen ist, also auch nur diesen Landestheilen Rechte einräumt. Ob hierin durch den Uebergang der Anstalt auf den Provinzialverband von Preußen eine Aenderung eingetreten ist, kann unerörtert bleiben, da dieselbe jedenfalls durch das Uebereinkommen wieder beseitigt sein würde.

§ 10. Von den nach § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 auf den Provinzialverband von Preußen übergegangenen Ausgabeverpflichtungen bezüglich der Zuschüsse zu Wohlthätigkeitsanstalten gehen die in dem Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Preußen pro 1876, Capitel 14 der Ausgabe, Titel 2 a bis incl. m, o und p aufgeführten, in der Anlage angegebenen Ausgabeverpflichtungen im Betrage von 38827 Mark 53 Pf. auf den Provinzialverband von Ostpreußen, und die in der Anlage aufgeführte Ausgabeverpflichtung im Betrage von 2000 Mark ad Titel 2 n des genannten Capitels auf den Provinzialverband von Westpreußen über.

Die in Rede stehenden Ausgabeverpflichtungen sind in den Anlagen zum Entwurf des Dotationsgesetzes und der in § 10 in Bezug genommenen Anlage 1 des Uebereinkommens speciell aufge-

führt. Es gehen auf Ostpreußen folgende Zahlungsverpflichtungen über:

1. an die Stadtarmenkasse zu Königsberg — Mk. 6000
2. an das Fahrenheidtsche Armenhaus daselbst — „ 822

   In den Etat pro 1876 waren in Folge eines Rechenfehlers nur 722 Mk. eingestellt, und dieser Irrthum ist auch in das Uebereinkommen übergegangen. Der Zuschuß beträgt 274 Thlr., also 822 Mk., und ist dem entsprechend der fehlende Betrag von 100 Mk. pro 1876 durch Beschluß des Provinziallandtages vom 6. Juni 1877 nachbewilligt. Die Summe der von Ostpreußen zu übernehmenden Verpflichtungen erhöht sich sonach um 100 Mk.

3. an das Altstädtsche Pauperkrankenhaus zu Königsberg — „ 72
4. an das Löbenichtsche Pauperkrankenhaus zu Königsberg — „ 72
5. an das Kneiphöfsche Pauperkrankenhaus zu Königsberg — „ 72
6. an das Georgen-Hospital in Königsberg — „ 60
7. an das Hospital in Heilsberg — „ 24
8. an das Hospital in Labiau — „ 2
9. an das Hospital in Allenstein — „ 226,75
10. an das Löbenichtsche Hospital in Königsberg — „ 4767,64
11. an das St. Marienstift daselbst — „ 1260
12. an die gräflich Bülow von Dennewitzsche Militär-Blinden-Unterstützungsanstalt in Königsberg — „ 952,33
13. an die Taubstummenanstalt zu Königsberg — „ 13231

    Wie bereits zu §§ 8, 9 bemerkt, ist dieser Zuschuß nicht fixirt. Da der Berechnung der Etat pro 1876 zu Grunde gelegt ist, wurde auch der pro 1876 geleistete Zuschuß in Ansatz gebracht. In der Aufzählung der staatlichen Verpflichtungen (in

Latus Mk. 27561,72

Transport Mk. 27561,72

den Anlagen zum Dotationsgesetz) ist der Zuschuß auf 3555 Thlr. = 10665 Mk. angegeben; pro 1877 betrug er etatsmäßig 15486 Mark.

14. an das Waisenhaus zu Königsberg „ 11365,81

zusammen Mk. 38927,53

Westpreußen übernimmt dagegen den Zuschuß an das St. Jacobs-Hospital in Thorn mit 2000 Mark.

Auch hier ist selbstredend der Grundsatz maßgebend gewesen, daß jede der neuen Provinzen die Zuschüsse an die innerhalb ihrer Grenzen liegenden Wohlthätigkeitsanstalten zu leisten hat.

§ 11. Die dem Provinzialverbande von Preußen nach § 15 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 überwiesenen früheren Staatsnebenfonds des Ministeriums des Innern, und zwar:

a. der Pferde-Demobilmachungsfonds für den Kreis Memel im Regierungsbezirk Königsberg zur Beihilfe der Provinzialarmenpflege für invalide Krieger und für Wittwen und Waisen der im Kriege Gebliebenen,

b. der zu gleichen Zwecken bestimmte Demobilmachungsfonds im Regierungsbezirke Gumbinnen,

c. der aus der Vermögensmasse des aufgehobenen Klosters der barmherzigen Brüder zu Alt-Schottland gebildete Krankenpflegefonds zur Unterbringung unvermögender Kranken des Regierungsbezirkes Danzig in dem städtischen Hospital zu Danzig und zur Unterstützung solcher Kranken in ihrer Heimath

werden, und zwar:

die ad a und b aufgeführten Fonds dem Provinzialverbande von Ostpreußen,

der ad c aufgeführte Fonds dem Provinzialverbande von Westpreußen

zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher dem Provinzialverbande von Preußen hinsichtlich

dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen.

Die §§ 11—14 des Uebereinkommens handeln von der Uebertragung der sogenannten Provinzialnebenfonds auf die neuen Verbände. Da für dieselben nicht nur hinsichtlich der Verwendung bestimmte Vorschriften bestehen, sondern zum Theil auch der Bezirk, dem sie zu Gute kommen, genau abgegrenzt ist, es mithin sich überall nur um eine Ueberweisung zur bestimmungsmäßigen Verwendung handeln kann, sind diese Fonds — soweit sie nicht bisher für die ganze Provinz bestimmt waren, also getheilt werden mußten — demjenigen Verbande zugewiesen, in dessen Grenzen ihr Verwendungsbezirk liegt.

Die Pferdedemobilmachungsfonds sind gebildet aus dem Erlös für den Verkauf derjenigen Pferde, welche bei der Demobilisirung der Armee im Jahre 1815 entbehrlich und vom Staate den einzelnen Bezirken als Geschenk überwiesen wurden. Die dem Regierungsbezirk Gumbinnen in dieser Weise übereigneten Landwehrpferde hatten ein Capital von 20821 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. gebracht, welches durch Cabinetsordre vom 5. September 1821 dem Staatsschatz zur Verwaltung für Rechnung des Departements mit der Bestimmung überwiesen wurde, daraus für den Fall einer Mobilmachung dem Bezirke Beihilfen zur Ausrüstung der Landwehr zu leisten. Auf Ansuchen der Provinzialstände erhielt dieses Capital jedoch durch den Landtagsabschied vom 28. October 1838 das Gumbinner Departement als eine ewige, von der Regierung zu Gumbinnen zu verwaltende Stiftung ausgehändigt, welche der Provinzialarmenpflege, insonderheit der Unterstützung der in der Provinz befindlichen Invaliden, sowie der Familien der vor dem Feinde gebliebenen Unterofficiere und Soldaten dienen sollte. Die Kreise sollten bei der Verwendung der Einkünfte nach Verhältniß der Seelenzahl participiren. Da nun aber der früher zum littauischen Departement gehörige Kreis Memel inzwischen zum Regierungsbezirk Königsberg geschlagen war, wurde der auf denselben entfallende Antheil am Capital der Königsberger Regierung für diesen Kreis überwiesen. Der Demobilmachungsfonds des Kreises Memel beträgt gegenwärtig 4575 Mk., der des Regierungsbezirks Gumbinnen 64692,90 Mk.

Von dem Vermögen des im Jahre 1806 aufgehobenen Klosters der barmherzigen Brüder zu Altschottland bei Danzig wurden durch

Cabinetsordre vom 1. Mai 1822 zwei Drittel der Stadt Danzig als Geschenk zu Zwecken der Armenpflege überwiesen. Mit dem letzten Drittel — damals 11061 Thlr. — wurde eine besondere Stiftung fundirt. Der Zinsertrag derselben, aus welchem jedoch zunächst der Unterhalt der noch lebenden Klosterbrüder zu bestreiten war, soll zur Unterbringung von Kranken des Regierungsbezirks Danzig in das städtische Krankenhaus zu Danzig, zu deren Aufnahme dasselbe nicht verpflichtet ist, sowie zur Unterstützung solcher Kranken in der Heimath verwendet werden. Das Vermögen des Fonds beläuft sich gegenwärtig auf 41600 Mk.

§ 12. Der bisher von der Direction der Provinzialhilfskasse von Preußen verwaltete Landwehrpferdegelderfonds des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausschluß des Kreises Memel) wird der Provinz Ostpreußen zur bestimmungsmäßigen Verwendung überwiesen.

Der Fonds ist bei der Provinzialhilfskasse gegen Verzinsung zu $3^1/_2$ pCt. angelegt. Die Zinsen werden zum Capital geschlagen. Im Falle einer Mobilmachung erhalten aus demselben die Kreise des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausschluß des Kreises Memel zur Unterstützung bedürftiger Familien der zu den Fahnen einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften 20 pCt. des Capitals und die Zinsen des Restes für die Dauer der Mobilmachung und das auf dieselbe folgende Quartal. Der Fonds wird am 1. April 1878 $93466_{,73}$ Mk. betragen.

§ 13. Der im Jahre 1824 durch Sammlungen der Provinziallandtags-Abgeordneten begründete, bisher von der Direction der Provinzialhilfskasse verwaltete „Provinzialständische Stipendienfonds" wird nach dem Maßstabe des § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 vertheilt und den Provinzialverbänden von Ost- und Westpreußen die auf dieselben hienach entfallenden Beträge des Fonds zur bestimmungsmäßigen Verwendung überwiesen.

Beim Schluß des ersten Provinziallandtags wurde durch freiwillige Beiträge der Abgeordneten ein Fonds gebildet und durch Sammlungen auf den späteren Landtagen verstärkt, dessen Erträge zu Stipendien für unbemittelte Studirende der Königsberger Universität bestimmt waren. Am 1. April 1878 wird der Fonds auf $14124_{,75}$ Mk. angewachsen sein. Aus den Zinsen werden vier Stipendien à 150 Mk. gezahlt; der Zinsüberschuß wird zum Capital geschlagen.

Nach dem Maßstab des § 2 des Dotationsgesetzes erhalten von dem Fonds:

Ostpreußen:	$8364_{,23}$ Mk.
Westpreußen:	$5760_{,52}$ "
	$14124_{,75}$ Mk.

§ 14. Der am 1. April 1878 vorhandene, in Gemäßheit des § 9 des Reglements vom 11. Februar 1876 zur Ausführung des § 60 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 gebildete Reservefonds, sowie die bei der Verwaltung des Pferde- und Rindvieh-Versicherungsfonds am 1. April 1878 rechnungsmäßig vorhandenen Bestände werden unter die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen und zwar:

a. der Reservefonds und Bestand des Pferde-Versicherungsfonds nach dem Maßstabe des Bestandes an Pferden bei der letzten Viehaufnahme,

b. der Reservefonds und Bestand des Rindvieh-Versicherungsfonds nach dem Maßstabe des Bestandes an Rindvieh bei der letzten Viehaufnahme

getheilt.

Das Gesetz vom 25. Juni 1875, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, verpflichtet die Provinzialverbände zur Entschädigung der Viehbesitzer für Pferde, welche mit der Rotzkrankheit, und Rindvieh, welches mit der Lungenseuche behaftet war und auf polizeiliche Anordnung getödtet ist (§ 60). Zur Leistung dieser Entschädigungen sind nach näherer Vorschrift des für die Provinz Preußen erlassenen Ausführungs-Reglements vom 11. Februar 1876 zwei getrennte Fonds gebildet, je einer aus der von den Pferde- und Rindviehbesitzern nach der Stückzahl des besessenen Viehes zu leistenden jährlichen Abgabe. Die am Jahresschluß sich

ergebenden Ueberschüsse fließen zu zwei Reservefonds. Diese Reservefonds betrugen am Schlusse des Rechnungsjahres 1876

beim Pferde-Versicherungsfonds 33,771,77 Mk.

beim Rindvieh-Versicherungsfonds 31,664,55 „

Die Bestände und Reservefonds sollen unter die neuen Provinzen nach der Zahl der zuletzt ermittelten und zur Beitragsleistung herangezogenen Pferde, bezw. Rinder vertheilt werden. Die maßgebende Viehzählung wird in der ersten Hälfte des Januar 1878 stattfinden.

§ 15. Der Provinzial-Blindenanstalt zu Königsberg soll der bisher derselben gezahlte Zuschuß von 9000 Mk., der Idiotenanstalt zu Rastenburg der bisherige Zuschuß von 8460 Mk. auch für das Etatsjahr 1. April 1878 bis 31. März 1879 gezahlt werden.

Die Zahlung dieser Zuschüsse Seitens der Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen erfolgt hinsichtlich der Provinzial-Blindenanstalt zu Königsberg nach dem Maßstabe des § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, hinsichtlich der Idioten-Anstalt zu Rastenburg nach dem Verhältniß von 14 : 10.

Ueber die Bewilligung weiterer Zuschüsse über den 1. April 1879 hinaus haben die genannten Anstalten an die Vertretungen der neuen Provinzialverbände ihre Anträge zu richten.

Die §§ 15—18 betreffen diejenigen Unterstützungen und Zuschüsse an Wohlthätigkeitsanstalten und gemeinnützige Vereine und Anstalten, welche nicht auf dem Gesetze vom 8. Juli 1875, sondern auf besonderen Beschlüssen und Zusagen der Provinziallandtage beruhen. Soweit diese Zuschüsse lediglich auf das laufende Jahr bewilligt waren, lag keine Veranlassung vor, dieselben in dem Uebereinkommen zu erwähnen. Die Weiterbewilligung konnte in diesen Fällen nur auf besonderen Antrag der Vereine und Anstalten erfolgen, und man durfte es diesen überlassen, mit solchen Anträgen sich an die geeignete Stelle zu wenden. Einer besonderen Festsetzung bedurfte es nur in den Fällen, in welchen die Zuschußleistung entweder ausdrücklich für längere Zeit zugesagt war, oder auf einem

alten Vertragsverhältniß beruhte, welches ohne Weiteres abzubrechen nicht angemessen erschien.

Der Provinzial-Blindenanstalt zu Königsberg ist zuletzt durch Beschluß des Provinziallandtages vom 14. Januar 1876 ein Zuschuß von 9000 Mk. für das Jahr 1876 bewilligt und diese Bewilligung bei Feststellung des Etats pro 1877 in gleicher Höhe auch für dieses Jahr erneuert. Nach den Beschlüssen des Provinziallandtages über die Verlegung des Etatsjahres folgt von selbst, daß für das erste Quartal 1878 der vierte Theil des Jahresbetrages pro 1877 mit 2250 Mk. zu zahlen ist. Um nun die Anstalt nicht durch plötzliche Entziehung des Zuschusses vom 1. April 1878 in Verlegenheit zu bringen, ist in dem Uebereinkommen die Weiterbewilligung desselben für das Etatsjahr 1878/79 ausgesprochen, und dieser in Ermangelung eines andern Theilungsmaßstabes nach Land und Leuten auf die beiden Provinzen repartirt. Es haben also zu zahlen:

Ostpreußen:	5330 Mk.
Westpreußen:	3670 „
	9000 Mk.

Der Idiotenanstalt zu Rastenburg wurde durch Beschluß des Provinziallandtages vom 14. October 1864 eine Beihilfe von jährlich 1000 Thlr. auf vorläufig 6 Jahre bewilligt, wogegen der Provinz die Besetzung von 12 Freistellen in der Anstalt eingeräumt wurde. Diese Freistellen wurden auf die Regierungsbezirke nach der Einwohnerzahl vertheilt, und sonach dem Regierungsbezirk Königsberg: 4, Gumbinnen und Marienwerder: je 3, Danzig: 2 Freistellen zugewiesen. Später wurde der Zuschuß auf 100 Thlr., dann auf 120 Thlr. für jeden Freizögling erhöht. Nachdem die Anstalt in einem eigenen Gebäude untergebracht und dem entsprechend vergrößert war, wurde die Zahl der Provinzialfreistellen auf 24 (8 für den Regierungsbezirk Königsberg, je 6 für Gumbinnen und Marienwerder, 4 für Danzig) verdoppelt, und für diese weiter jährlich je 120 Thlr., im Ganzen also 2880 Thlr. oder 8640 Mk. — nicht 8460, wie der Text des Uebereinkommens in Folge eines Schreibfehlers angiebt — gezahlt.

Vom 1. April 1878 ab besetzt Ostpreußen die 14 Freistellen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen und zahlt dem entsprechend einen Zuschuß von 5040 Mk.; Westpreußen besetzt die

den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder zustehenden 10 Freistellen gegen einen Zuschuß von 3600 Mk. Ob die Provinzen dieses Verhältniß über den 1. April 1879 hinaus fortsetzen wollen, ist ihrer Entschließung vorbehalten.

§ 16. Durch Beschluß des Provinziallandtags vom 7. October 1876 ist dem Verein für die Geschichte der Provinz Preußen pro 1878 eine Beihilfe von 600 Mk. bewilligt. Der hievon auf die Zeit nach dem 1. April 1878 entfallende Betrag von 450 Mk. wird von den Provinzen Ost- und Westpreußen nach dem Maßstabe des § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 gezahlt.

Die Bewilligung ist hier ausdrücklich für die Jahre 1877 und 1878 ausgesprochen. Da der Verein beide neuen Provinzen gleichmäßig betrifft, schien es angemessen, den Zuschuß pro 1. April bis ultimo December 1878 auf beide Provinzen zu vertheilen. Es zahlen also:

Ostpreußen:	$266_{,50}$ Mk.
Westpreußen:	$183_{,50}$ „
	$450_{,00}$ Mk.

§ 17. Der Zuschuß von 1200 Mark, welcher laut Beschluß des Provinziallandtages vom 7. October 1876 (cfr. Cap. 17 Tit. 7 der Ausgabe des Hauptetats der Verwaltung des Provinzialverbandes von Preußen) für die Winterschule in Gumbinnen für die Jahre 1877 und 1878 bewilligt ist, wird vom 1. April 1878 ab von dem Provinzialverbande von Ostpreußen gezahlt.

Auch ist hier der Zuschuß ausdrücklich auch pro 1878 bewilligt. Er wird von der Provinz Ostpreußen übernommen, da nur für diese das Institut von Interesse ist.

§ 18. Der fortlaufende Zuschuß von 4300 Mark, welcher laut Beschluß des Provinziallandtags vom 9. October 1876 dem Centralverein westpreußischer Landwirthe zur Unterhaltung einer landwirthschaftlichen Versuchsstation bewilligt worden ist, wird vom 1. April 1878 ab von dem Provinzialverbande von Westpreußen gezahlt.

Die Unterhaltungskosten der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Danzig von jährlich 12,900 Mark werden zu $^1/_3$ von dem Centralverein westpreußischer Landwirthe aufgebracht, zu je $^1/_3$ durch Staats- und Provinzialbeihilfen gedeckt. Die Bewilligung ist ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen. Der Zuschuß wird vom 1. April 1878 ab von der Provinz Westpreußen gezahlt.

§ 19. Die am 1. April 1878 vorhandenen Forderungen des Provinzialverbandes von Preußen an Landesmeliorationsdarlehnen (cfr. Cap. 16 des Hauptetats der Verwaltung des Provinzialverbandes von Preußen pro 1876, Cap. 12 desselben Etats pro 1877) werden nach dem Maßstabe des § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 unter die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen vertheilt.

Dieser und die folgenden Paragraphen stellen die Regeln für die Theilung der Activa und Passiva der Provinzialhilfskasse und des Provinzialmeliorationsfonds auf; der Gleichartigkeit wegen werden auch die Forderungen an sonstigen Meliorationsdarlehnen hier behandelt.

In den Etat pro 1876 waren	200,000 Mk.,
pro 1. Januar 1877 bis 1. April 1878	250,000 „
	450,000 Mk.

zur Hergabe von Darlehnen zu Landesmeliorationen ausgeworfen. Es ist wohl anzunehmen, daß dieser Betrag bis zum 1. April 1878 verausgabt sein, also Darlehnsforderungen in ungefähr gleicher Höhe alsdann bestehen werden. Von diesen werden circa 266,000 Mk. an Ostpreußen, etwa 184,000 Mark an Westpreußen zu überweisen sein.

§ 20. Das am 1. April 1878 vorhandene Vermögen der auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 dem Provinzialverbande von Preußen übereigneten Provinzialhilfskasse wird nach dem Maßstabe des § 1 des Statuts vom 27. September 1852 (241: 159) unter die Provinzalverbände von Ost- und Westpreußen vertheilt.

Das Vermögen (d. h. die Baarbestände und die ausstehenden Forderungen) der Provinzialhilfskasse wird nach dem Verhältniß getheilt, nach welchem die Fonds gemäß § 1 des Statuts vom

27. September 1852 von Anfang an den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen einerseits, Danzig und Marienwerder andererseits überwiesen waren.

Das Activvermögen der Provinzialhilfskasse wird sich am 1. April 1878 auf ca. 3600000 Mk. belaufen. Davon würden nach dem Verhältniß von 241 : 159 an Ostpreußen ca. 2169000 Mark, an Westpreußen etwa 1431000 Mk. zu überweisen sein.

§ 21. Das am 1. April 1878 vorhandene Vermögen des auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 dem Provinzialverbande von Preußen übereigneten Provinzialmeliorationsfonds wird nach dem Maßstabe der Seelenzahl der ländlichen Bevölkerung nach der Volkszählung von 1875 unter die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen vertheilt.

Der Provinzialmeliorationsfonds ist gebildet aus den von der Staatsregierung zur Förderung der Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse gegebenen Vorschüssen, die, soweit sie nach dem Jahre 1842 zur Erstattung gelangen sollten, durch den Landtags-Abschied vom 19. Januar 1835 der Provinz zu diesem Behufe überwiesen wurden. Der Vertheilungsmaßstab ist dem § 1 des Reglements vom 14. September 1853 (s. oben S. 23, Anm. 1) entnommen.

Die Seelenzahl der ländlichen Civilbevölkerung betrug nach der Zählung von 1875:

im Reg.-Bez.	Königsberg:	795759	1453866 in Ostpreußen.
" "	Gumbinnen:	658107	
" "	Danzig:	368178	994181 in Westpreußen.
" "	Marienwerder:	626003	

Das Vermögen des Meliorationsfonds wird sich am 1. April 1878 auf ca. 400000 Mk. belaufen, wovon also Ostpreußen etwa 237000 Mk, Westpreußen etwa 163,000 Mk. gebühren.

§ 22. Die am 1. April 1878 ausstehenden, in §§ 19, 20 und 21 bezeichneten Forderungen werden, soweit sie in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen ausstehen, von dem Provinzialverbande von Ostpreußen, soweit sie in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder ausstehen, von dem Provinzialverbande von Westpreußen ohne gegenseitige Gewährleistung der Güte der Forderungen zum Nennwerthe übernommen.

Die Nominalbeträge der in preußischen Staats-Schuldscheinen gegebenen und zurückzuzahlenden Darlehne werden zu dem am letzten Berliner Börsentage des Monats März 1878 in Berlin amtlich notirten Course auf baares Geld umgerechnet.

Es werden also ungefähr zu erhalten haben:

		Ostpreußen	Westpreußen
nach § 19:	Mk.	266000	184000
" § 20:	"	2169000	1431000
" § 21:	"	237000	163000
zusammen:	Mk.	2672000	1778000

In Anrechnung hierauf werden alle in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen ausstehenden Forderungen der Provinz Ostpreußen, alle in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder ausstehenden der Provinz Westpreußen überwiesen.

Erklärlicher Weise herrschte Meinungsverschiedenheit darüber, in welcher Weise die Theilung des Activvermögens der genannten drei Fonds, über deren Grundsätze man allerseits einig war, am zweckmäßigsten realisirt werden könne. Man nahm zunächst als leitendes Princip an, daß es unter allen Umständen vermieden werden müsse, den neuen Provinzen Schuldner, die außerhalb ihrer Grenzen wohnen, zu überweisen. Auch der vorgeschlagene Ausweg, die Abrechnung mit diesen auswärtigen Schuldnern der andern Provinz ohne Berechnung irgend welcher Provision zu übertragen, wurde nicht für ausreichend erachtet, die zu befürchtenden Unzuträglichkeiten auszuschließen.

Sodann wurde vorgeschlagen, für etwaige Ausfälle an überwiesenen Forderungen beide Provinzen einstehen zu lassen, auch bei der ausgleichungsweisen Ueberweisung der einzelnen Forderung deren Sicherheit und Rentenwerth in Rechnung zu ziehen. Die Mehrheit entschied sich aber dafür, soweit irgend möglich, alle Streitpunkte von vorneherein auszuschließen, die dauernde Verrechnung der Provinzen auf das Nothwendigste zu beschränken und dahin zu streben, daß mit der Naturaltheilung des Vermögens am 1. April 1878 möglichst das Auseinandersetzungsgeschäft seinen endgiltigen Abschluß erhalte. Deshalb wurde festgesetzt, daß die ausstehenden Forderungen

zum Nennwerthe und ohne gegenseitige Gewährleistung übernommen werden.

Soweit sich nun bei der Ueberweisung der ausstehenden Forderungen an die Provinzen, in welchen die Schuldner wohnen, Differenzen ergeben gegen die Summen, welche nach den Grundsätzen der §§ 19—21 einer jeden Provinz gebühren, soweit also durch jene Ueberweisung der Betrag von rund 2672000 Mk. für Ostpreußen, 1778000 Mk. für Westpreußen nicht erreicht, bezw. überschritten wird, soll die Ausgleichung bei Theilung des Baarbestandes der Landeshauptkasse stattfinden (vgl. §§ 24, 25).

§ 23. Die umlaufenden Provinzialhilfskassen-Obligationen werden sämmtlich zum 1. Juli 1878 zur Einlösung gekündigt, falls diejenigen Schuldner der Provinzial-Hilfskasse, welche die Darlehne in Obligationen erhalten haben, sich damit einverstanden erklären, daß die den Umsatz ihrer Abzahlungen in Obligationen betreffenden Bestimmungen des Darlehnsvertrages aufgehoben werden. Die zur Einlösung erforderlichen Geldmittel werden von den beiden Provinzen nach dem in § 20 angegebenen Verhältnisse aufgebracht.

Falls aber das vorerwähnte Einverständniß der Schuldner nicht zu erreichen ist, wird die Regelung und Abwickelung der auf Grund des Regulativs vom 20. September 1868 bis zum 1. April 1878 contrahirten Obligationsschuld der Provinzialhilfskasse vorbehaltlich der Solidarhaft des Stammvermögens der in Zukunft bestehenden zwei Provinzial-Hilfskassenfonds (§ 8 des Regulativs vom 20. September 1868) von den beiden betheiligten Provinzen in folgender Weise bewirkt:

a. diejenigen Beträge an Hilfskassen-Obligationen, welche den in Ostpreußen in Hilfskassen-Obligationen am 1. April 1878 ausstehenden Darlehnen entsprechen, werden von dem Provinzialverbande von Ostpreußen, dagegen die Beträge an Obligationen, welche den in Westpreußen in Hilfskassen-Obligationen am 1. April 1878 ausstehenden Darlehnen entsprechen, von dem Provinzialverband von Westpreußen als Schuld übernommen. Die nicht auf diese Weise zu vertheilenden Beträge der Obligationsschuld werden von den beiden Provinzialverbänden nach dem im § 20 angegebenen Maßstabe als besondere Schuld übernommen.

b. Die Auswahl der Apoints der Obligationen nach Serien und Nummern zum Zweck der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung (§ 23 a) zu veranlassenden Theilung der Schuld wird durch den Landesdirector der vereinigten Provinzial-Verbände bewirkt.

c. Die Einlösung der Coupons der Obligationen, bezw. der ausgeloosten oder gekündigten Obligationen wird von den Landeshauptkassen der beiden Provinzialverbände derart zur Ausführung gebracht, daß den Inhabern der Coupons und Obligationen die Wahl bleibt, an welcher der genannten Zahlungsstellen sie die Einziehung bewirken wollen. Dieser Zahlungsmodus ist in der in § 6 des Regulativs vom 20. September 1868 vorgeschriebenen Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die gedachte Geschäftsführung der betreffenden Landeshauptkassen erfolgt ohne Anrechnung etwa entstehender Kosten. Die bezügliche Abrechnung der Kassen wird am Schluß eines jeden Monats bewirkt.

Für die Vertheilung der Passiva der Provinzialhilfskasse ist zunächst festzuhalten, daß durch die Abmachungen des Uebereinkommens die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden können, daß also den Gläubigern das ganze Vermögen der Provinzialhilfskasse

haftet, und in diese Haftung die beiden neuen Provinzialhilfskassenfonds solidarisch eintreten.

Die umlaufenden Provinzialhilfskassen-Obligationen erreichen den Betrag von rund 1148000 Mark. Die Vertheilung erfolgt selbstverständlich nach demselben Maßstabe, nach welchem das Activvermögen getheilt ist, also nach dem Verhältniß von 241 : 159, so daß auf Ostpreußen von der Gesammtschuld etwa 691670 Mark, auf Westpreußen etwa 456330 Mark entfallen.

Als das einfachste Mittel, die Solidarhaft der beiden Hilfskassen zu beseitigen, bot sich nun die Kündigung sämmtlicher Obligationen dar, nach deren Einlösung sodann die beiden Provinzialverbände ihrerseits neue Schuldverschreibungen ausgeben können. Es wurde hiergegen aber geltend gemacht, daß durch ein solches Arrangement die Schuldner, welche das Darlehn in Hilfskassenobligationen erhalten haben, geschädigt werden könnten. Diese Schuldner haben nämlich als jährliche Amortisationsrate $10^5/_6$ pCt. einzuzahlen, wovon $5^1/_2$ pCt. des jeweiligen Capitalsrestes auf Zinsen und Verwaltungskosten verrechnet werden, der Ueberrest aber zum Ankauf von Hilfskassenobligationen verwendet und der Nominalbetrag der angekauften Obligationen von der Capitalsschuld abgeschrieben werden soll. Für den Fall also, daß die Obligationen einmal unter pari ständen, würde den Schuldnern das Disagio zu Gute kommen, und dieser Vortheil würde ihnen verloren gehen, wenn die Obligationen sämmtlich gekündigt und eingelöst werden. Man erachtete es daher für billig, zunächst die ausdrückliche Zustimmung der Schuldner zu dieser Maßregel einzuholen. Es unterliegt schon jetzt keinem Zweifel, daß diese Zustimmung von sämmtlichen betheiligten Schuldnern erklärt werden wird, und daß demgemäß der Kündigung sämmtlicher Hilfskassenobligationen kein Hinderniß entgegensteht.

Zu den eventuell festgesetzten Vertheilungsmodalitäten wird es also nicht kommen. Danach sollte zunächst jeder Provinzialverband den Betrag an Obligationen übernehmen, dessen er zur allmäligen Amortisation der Obligationsdarlehne bedurfte; im Uebrigen sollte nach dem Maßstabe des § 20 die Obligationsschuld getheilt werden. Dann blieb natürlich den Obligationeninhabern gegenüber die Solidarhaft bestehen. Diese konnten bei jeder der beiden Landeshauptkassen Honorirung der Coupons und der ausgeloosten, bezw. gekündigten Obligationen verlangen. Deshalb war

eine fortgesetzte Abrechnung der beiden Kassen unter einander nothwendig und vorgesehen.

§ 24. Soweit sich nach den in den §§ 19, 20. 21, 22, 23 gegebenen Bestimmungen bei Anwendung der regelmäßig festgestellten Verhältnißzahlen zu Gunsten oder Ungunsten eines der betheiligten Provinzialverbände Differenzen ergeben, werden dieselben bei der Theilung des Dotationscapitalfonds und der Kassenbestände zur Ausgleichung gebracht.

§ 25. Der am 31. März 1878 vorhandene Bestand des Dotationscapitalfonds und der nach dem Finalabschluß für das Jahr 1877 und das erste Quartal 1878 am 31. März 1878 sich ergebende Bestand der Landeshauptkasse werden nach dem Maßstabe des § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 an die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen vertheilt.

Von dem Bestande kommen aber vorweg die für die Restausgaben erforderlichen Beträge in Abzug. Die für Zwecke des Provinzialverbandes von Preußen zu zahlenden Beträge werden der Landeshauptkasse von Ostpreußen überwiesen, welche auch deren Auszahlung übernimmt.

Durch das Gesetz vom 30. April 1873, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, war eine Summe von jährlich 6 Millionen Mark zur Vertheilung bestimmt, über deren Verwendung aber nur zum kleinsten Theile Bestimmung getroffen. Die unverwendet gebliebenen Beträge pro 1873 bis 1875 sind gemäß § 5 des gedachten Gesetzes zu Gunsten der Verbände capitalisirt und nebst den aufgekommenen Zinsen durch § 3 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 an die Provinzen vertheilt. Dieses Capitalvermägen der Provinz Preußen hat zur Zeit einen Nominalwerth von $2219614_{,29}$ Mk., wovon also Ostpreußen $1314382_{,93}$ Mk. Westpreußen $905231_{,36}$ Mk. gebühren würden.

Es ist jedoch noch nicht abzusehen, inwieweit die zahlreichen Chausseebauten und Prämienbewilligungen noch bis zum 1. April 1878 eine theilweise Veräußerung der Dotationseffecten werden nothwendig machen. (Vgl. unten § 31.)

Der gesammte Kassenbestand — einschließlich des Effectenbe-

standes und ausschließlich der Nebenfonds — wird am 1. April 1878 nach Land und Leuten unter die neuen Provinzen zu vertheilen sein. Vorweg in Abzug zu bringen ist der Betrag der für Zwecke der ungetheilten Provinz noch zu leistenden Restausgaben aus dem Rechnungsjahr 1877/78. Die Berichtigung dieser Ausgaben übernimmt die Provinz Ostpreußen, welcher die dazu erforderliche Summe überwiesen wird.

§ 26. Die Jahresrechnungen der Landeshauptkasse pro 1877 und 1. Quartal 1878 und, falls dies erforderlich sein sollte, auch die Jahresrechnung der Landeshauptkasse pro 1876 werden von den Provinziallandtagen von Ost- und Westpreußen geprüft, festgestellt und dechargirt, die Jahresrechnungen der Kassen der einzelnen Provinzialinstitute und Anstalten von dem Landtage derjenigen Provinz, in welcher die betreffenden Institute und Anstalten liegen.

Daß die bis zum 1. April 1878 nicht dechargirten Jahresrechnungen der einzelnen Provinzialinstitute zur Prüfung, Feststellung und Entlastung dem Landtage derjenigen Provinz vorzulegen sind, welche die betreffenden Institute übernommen hat, darüber herrschte allerseits Einverständniß. Dagegen gingen die Meinungen darüber auseinander, ob zur Entlastung der Jahresrechnungen der Landeshauptkasse übereinstimmende Beschlüsse der Landtage beider Provinzen erfordert werden sollten, oder ob es etwa zu empfehlen sei, zu diesem Behufe die beiden Landtage noch einmal zu einer gemeinschaftlichen Session zusammentreten zu lassen. Gegen den letzteren Vorschlag wurde geltend gemacht, daß eine Provinz Preußen, als deren Vertretung diese gemeinsame Versammlung sich doch geriren würde, nach dem 1. April 1878 nicht mehr existire; für denselben: daß dadurch die Möglichkeit von Differenzen zwischen den einzelnen Landtagen ausgeschlossen werde.

Man entschied sich dafür, die Rechnungen den beiden Provinzialvertretungen einzeln zur Decharge vorzulegen. Dadurch, daß diese Bestimmung in das Uebereinkommen aufgenommen wurde, ergiebt sich übrigens von selbst, in welcher Weise etwaige Differenzen zum Austrage zu bringen sind. Kommt nämlich eine Einigung der Landtage über die Dechargirung einer Rechnung nicht zu Stande,

so liegt zweifellos eine „Streitigkeit bei Ausführung des Uebereinkommens" vor. Ueber die streitig bleibenden Punkte wird also gemäß § 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 19. März 1877 das Oberverwaltungsgericht zu entscheiden haben.

§ 27. Das Inventarium der Verwaltung des Provinzialverbands von Preußen wird dem Provinzialverbande von Ostpreußen ohne Entschädigung überwiesen.

Zu dem Verwaltungsinventarium gehören insbesondere auch die Urkunden und Acten, welche Gegenstände der gemeinsamen Verwaltung und die Sitzungen und Beschlüsse der gemeinsamen Verwaltungsbehörden betreffen. Sie verbleiben also bei Ostpreußen, während die Specialacten, sowie die einzelne Institute und Verwaltungszweige betreffenden Urkunden — selbst wenn sie bei der Centralverwaltung aufbewahrt sind — als Inventarium des einzelnen Instituts, der einzelnen Chaussee u. s. w. anzusehen sind und mit diesen auf den betreffenden neuen Provinzialverband übergehen.

§ 28. Der Provinzialverband von Ostpreußen tritt in den Seitens des Provinzialverbandes von Preußen mit dem Herrn von Batocki wegen des Hauses Vorder-Roßgarten Nr. 49 abgeschlossenen Miethsvertrag ein.

§ 29. Die auf die Ausführung oder Unterstützung von Chausseebauten bezüglichen Verpflichtungen des Staats, in welche der Provinzialverband von Preußen nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 eingetreten ist, gehen nach dem in § 5 des Gesetzes vom 19. März 1877, betreffend die Theilung der Provinz Preußen, vorgeschriebenen Maßstabe auf die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen über.

Die Ausführung dieser Chausseebauten und die Auszahlung dieser Unterstützungen liegt demjenigen Provinzialverbande ob, in dessen Bezirk die betreffenden Chausseeneubauten auszuführen, bezw. die Unterstützungen von Chausseebauten zu gewähren sind.

Die nach Absatz 1 dieses Paragraphen auf Grund der thatsächlich für die genannten Zwecke geleisteten Zahlungen erforderliche Abrechnung, Ver-

theilung und Ausgleichung findet vom 1. April 1878 ab gerechnet vierteljährlich statt.

Dieser Paragraph enthält die nothwendigen Ausführungsbestimmungen zu § 5 des Gesetzes vom 19. März 1877.

Durch § 4 Absatz 2 des Dotationsgesetzes ist auf die Provinzialverbände die Verpflichtung übergegangen, diejenigen Chausseen auszubauen und zu prämiiren, zu deren Bau oder Prämiirung die Staatsregierung bis zum Erlaß des Gesetzes sich verpflichtet hatte. Der Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 11. Juni 1877 auf Grund dieser Bestimmung festgestellt, für welche Chausseelinien eine Verpflichtung des Provinzialverbandes, dieselben auszubauen, bezw. zu prämiiren, anzuerkennen sei.

Was zunächst die Chausseeneubauten betrifft, so gehören hieher von den oben aufgeführten Linien die unter Nr. 2 b, 11, 13, 29 b, 31 a, 33, 34, 35, 35 a, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 genannten. Es sind aber demnächst noch die folgenden, bisher garnicht in Angriff genommenen Chausseen für gemeinsame Rechnung beider Provinzialverbände auszuführen:

50. von Obelischken über Matheningken nach der Insterburg-Nordenburger Chaussee im Kreise Insterburg;
51. von Hohenstein nach Biesellen im Kreise Osterode;
52. der chausseemäßige Ausbau des Mühlendammes nebst Brücke in Friedland;
53. endlich die Strecke von Passenheim bis zur Allensteiner Kreisgrenze im Kreise Ortelsburg unter der — bisher nicht erfüllten — Bedingung, daß der Kreis Allenstein die Weiterführung der Chaussee nach Preylowo beschließt.

Demnächst aus Provinzialfonds zu unterhalten sind hiervon nur die Strecken Matheningken-Insterburg-Nordenburger Chaussee und Hohenstein-Biesellen mit zusammen $22_{,275}$ Kilometer; die übrigen $12_{,100}$ Kilometer langen Strecken gehen in die Unterhaltung der betreffenden Kreise über.

Die Staatsregierung verlangt von dem Provinzialverbande ferner den Ausbau einer Chaussee von Neukrug nach Reussen in den Kreisen Osterode und Mohrungen und die Vollendung der Brücke über die Szeczuppe bei Lasdehnen. In Bezug auf beide Bauten hat jedoch der Provinziallandtag die Anerkennung einer Verpflichtung abgelehnt.

Die Kosten der sämmtlichen durch das Dotationsgesetz auf den Provinzial-Verband übertragenen Verpflichtungen zur Ausführung von

	im Regierungs-Bezirk Königsberg	Gumbinnen	Danzig	Marienwerder	Zusammen
Chaussee-Neubauten erreichten am 1. Jan. 1876 den ungefähren Betrag von Mark	1900000.	5600000.	800000.	600000.	8900000.
Davon sind bis zum 1. April 1878 verwandt, bezw. zur Verwendung bestimmt etwa Mk.	900000.	3900000.	250000.	150000.	5200000.
Es werden also nach dem 1. April 1878 zu verwenden sein Mark	1000000.	1700000.	550000.	450000.	3700000.
	2700000.		1000000.		

wovon Ostpreußen etwa Mk. 2200000, Westpreußen 1500000 Mk. zu tragen haben werden.

Die von der Provinz in Erfüllung der vom Staate eingegangenen

	im Regierungs-Bezirk Königsberg	Gumbinnen	Danzig	Marienwerder	Zusammen
Verpflichtungen zu zahlenden Bauprämien betrugen ferner am 1. Januar 1876 ca. Mark	1200000.	76000.	163000.	475000.	1914000.
Davon sind bis zum 1. April 1878 verwendet, bezw. getilgt Mk.	300000.	76000.	49000.	270000.	695000.
Bleiben nach dem 1. April 1878 zu zahlen Mark	900000.	—	114000.	205000.	1219000.
	900000.		319000.		

wovon Ostpreußen etwa Mk. 728000, Westpreußen 491000 Mk. zu zahlen haben.

§ 30. Diejenigen Chausseeneubauten und Chausseebauprämien, welche über die in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 auszuführenden Chausseebauten und zu zahlenden Chausseebauprämien hinaus von dem Provinziallandtag bezw. Provinzial-Ausschuß beschlossen sind, ist der Provinzialverband von Preußen nur insoweit auf seine Kosten auszuführen, bezw. zu bezahlen verpflichtet, als die dazu erforderlichen Beträge durch den Beschluß des Provinziallandtages vom 11. Juni (nach der Vorlage des Provinzialausschusses vom 5. Juni, Nr. 40) bewilligt sind. Die über diese Beträge hinaus zu den betreffenden Chausseeneubauten, bezw. Chaussee-Bauprämien erforderlichen Summen sind von demjenigen Provinzialverbande zur Verfügung zu stellen, in dessen Bezirk die Chausseebauten ausgeführt werden sollen.

§ 31. Die bei den einzelnen, durch den Provinziallandtagsbeschluß vom 11. Juni cr. (§ 30) zu Chausseeneubauten und Chausseebauprämien bewilligten Positionen am 1. April 1878 nicht zur Verausgabung gelangten Beträge werden, insoweit sie sich auf Chausseebauten in Ostpreußen, dem Provinzialverbande von Ostpreußen, insoweit sie sich auf Chausseebauten in Westpreußen beziehen, dem Provinzialverbande von Westpreußen zur bestimmungsmäßigen Verwendung überwiesen.

Sofern in dem Provinziallandtagsbeschlusse vom 11. Juni cr. eine definitive Bestimmung über die Verwendung noch nicht getroffen ist, bleibt dieselbe dem betreffenden Provinzialverbande vorbehalten.

Durch die Beschlüsse vom 11. Juni 1877 zu Vorlage 40 des Provinzialausschusses hat der Provinziallandtag Bestimmung getroffen, welche Beträge im laufenden Etatsjahre — also bis zum 1. April 1878 — zur Fortführung der Chausseeneubauten und zur Prämiirung von Chausseen verwendet werden sollen. In diesen Verwendungsplan sind selbstredend nicht nur diejenigen Chausseen

aufgenommen, zu deren Ausführung, bezw. Prämiirung der Provinzialverband auf Grund der oben angezogenen Bestimmung des Dotationsgesetzes verpflichtet ist, sondern auch diejenigen, für welche diese Verpflichtung auf neuen Bewilligungen der Provinzialvertretung beruht. Bezüglich der letzteren Chausseen stellt das Uebereinkommen den Grundsatz auf, daß nur die nach Maßgabe des Verwendungsplans bis zum 1. April 1878 erforderlichen Beträge für gemeinsame Rechnung zu verausgaben sind, vom 1. April 1878 ab aber jeder der neuen Provinzialverbände verpflichtet ist, diese neu übernommenen Verbindlichkeiten innerhalb seiner Grenzen zu erfüllen.

Für die finanzielle Auseinandersetzung hat sonach der erwähnte Verwendungsplan folgende Bedeutung:

Zur theilweisen Erfüllung der auf Grund des § 4 des Dotationsgesetzes auf die Provinz übergegangenen Verpflichtungen zum Bau und zur Prämiirung von Chausseen sind in demselben ausgeworfen

für den Reg.-Bez. Königsberg:	552863 Mk.	
" " " Gumbinnen:	1930166 "	
zusammen für Ostpreußen:		2483029 Mk.
" " " Danzig:	331200 Mk.	
" " " Marienwerder:	335747 "	
zusammen für Westpreußen:	666947 "	
im Ganzen:	3149976 Mk.	

Diese Beträge werden voraussichtlich nur zum kleineren Theile wirklich zur Verwendung gelangen, da die Bauten nicht in dem Maße haben gefördert werden können, als dies beabsichtigt war. Die nicht verausgabten Beträge sind am 1. April 1878 zur bestimmungsmäßigen Verwendung an die neuen Provinzialverbände zu überweisen. Der Sache nach ist das natürlich dasselbe, als wenn man diese Ersparnisse zu den Kassenbeständen rechnen und mit diesen vertheilen, demnächst aber die Neubau- und Prämiirungskosten von den Provinzen gemeinsam tragen lassen wollte, weil eben die Vertheilung der Kassenbestände und die Repartition der gemeinsamen Chausseeausgaben nach demselben Verhältniß erfolgt. Der gewählte Weg ist der einfachere, indem er die im nächsten Jahre jedenfalls erforderlichen Mittel den Provinzialverbänden beläßt und es so vermeiden läßt, mit der einen Hand zu geben, was man alsbald mit der andern wieder nehmen müßte.

Den Neubau von Chausseen über die Verpflichtungen auf Grund des Dotationsgesetzes hinaus hat der Provinziallandtag nicht beschlossen. (vgl. § 32.)

Dagegen sind für Prämiirung von Chausseen verschiedene neue Bewilligungen ausgesprochen und zwar sowohl in Form der Prämiirung neuer Projecte als durch Erhöhung der vom Staate in Aussicht gestellten Prämien. An solchen Prämien führt der Verwendungsplan auf:

für den Reg.-Bez.	Königsberg:	771181 Mk.	
" " "	Gumbinnen:	100000 "	
	für Ostpreußen:		871181 Mk.
" " "	Danzig:	148300 Mk.	
" " "	Marienwerder:	586141 "	
	für Westpreußen:		734441 "
	zur Disposition des Provinzialausschusses:		144402 "
	im Ganzen		1750024 Mk.

Diese Summen stellen die definitiven Grenzen dar, innerhalb deren die Prämiirung für Rechnung des gemeinsamen Provinzialverbandes erfolgt. Die Beträge, welche bis zum 1. April 1878 nicht zur Auszahlung gelangen, werden der betreffenden neuen Provinz überwiesen. Dagegen übernehmen die neuen Provinzen die Erfüllung der von der Gesammtprovinz den Kreisen gegenüber übernommenen Verpflichtungen innerhalb ihrer Grenzen, soweit diese Erfüllung erst nach dem 1. April 1878 einzutreten hat, bezw. die in den Verwendungsplan aufgenommenen Summen übersteigt.

Der Absatz 2 des § 31 des Uebereinkommens überläßt den neuen Provinzialverbänden die Disposition über diejenigen Beträge, welchen nicht schon durch den Verwendungsplan eine Bestimmung zugewiesen ist. In einzelnen Fällen nämlich, in denen substantiirte Prämiirungsanträge noch nicht vorlagen, sind für eine Linie Summen zur Prämiirung reservirt. Praktisch werden wird die Bestimmung nur bezüglich einer Summe von 100000 Mark, welche zur Prämiirung einer Chaussee von Angerburg nach Benkheim reservirt ist, deren Bau von dem Kreistage bisher nicht beschlossen ist und dem Anscheine nach auch bis zum 1. April 1878 nicht beschlossen werden wird.

Aus der erwähnten Bestimmung folgt ferner, daß, da im Verwendungsplan zur Förderung der Chausseeneubauten im Regierungsbezirk Gumbinnen ein Pauschquantum von 1930166 Mark ausgeworfen ist, der Provinzialverband von Ostpreußen demnächst zu bestimmen haben wird, für welche Chausseeneubauten im Gumbinner Bezirk der hievon am 1. April 1878 disponibel bleibende Betrag verausgabt werden soll.

Die dem Provinzialausschuß zur Disposition gestellte Summe ist von diesem inzwischen durch Bewilligung von Prämien erschöpft, und zwar sind an ostpreußische Kreise 129500 Mk., an westpreußische 14902 Mk. bewilligt. Es versteht sich von selbst, daß — da der Provinzialausschuß bei Verfügung über diesen Fonds auf Grund einer vom Provinziallandtag ihm ertheilten Ermächtigung gehandelt hat — die bis zum 1. April 1878 nicht verausgabten Beträge dieses Dispositionsfonds unter die Bestimmung des § 31, Absatz 2, nicht fallen.

§ 32. Die Chausseebauten Osterode-Löbau und Christburg-Alt-Dollstädt, deren Ausführung auf Kosten des Provinzialverbandes von Preußen durch die Beschlüsse des Provinziallandtags vom 9. und 10. October 1876, bezw. 11. Juni cr. beschlossen ist, werden denjenigen Chausseen gleichgeachtet, welche auf Grund des § 4, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. Juli 1875 von dem Provinzialverbande von Preußen auszuführen sind, und es findet demgemäß auf diese Chausseebauten die Bestimmung des § 29 dieses Uebereinkommens Anwendung.

Der Provinziallandtag beschloß am 9./10. October 1876 — noch ehe in die specielle Prüfung und Feststellung der gemäß § 4 des Dotationsgesetzes überkommenen Verpflichtungen eingetreten war — zwei der hieher gehörigen Chausseen, welche als die dringlichsten unter den noch nicht in Angriff genommenen anerkannt wurden, die von Osterode nach Löbau und die von Neuhof (Christburg) nach Alt-Dollstädt, aus Provinzialfonds auszubauen. Bei der definitiven Beschlußfassung über die Verpflichtungen am 11. Juni 1877 wurde dann bezüglich dieser beiden Chausseen von einer erneuten Beschlußnahme abgesehen, und an Stelle einer solchen in dem Uebereinkommen festgesetzt, daß beide Linien den auf Grund einer vom Staate übernommenen Verpflichtung auszubauenden ganz gleich zu behandeln seien.

Dieselben sind in dem obigen Chausseeverzeichniß bereits unter Nr. 12 und 41, bezw. 14 und 46, aufgeführt; beide liegen zum Theil in der Provinz Ostpreußen, zum Theil in Westpreußen.

Es werden sonach, um das Gesammtresultat nochmals zusammenzufassen, an Provinzialchausseen besitzen:

A. Die Provinz Westpreußen:

die Chausseen Nr. 1 bis 10	mit	925,916	Kilometer,
„ 11, 12	„	34,475	„
„ 48, 49	„	20,938	„
zusammen		981,329	Kilometer.

B. Die Provinz Ostpreußen:

die Chausseen Nr. 15 bis 32	mit	1627,384	Kilometer,
„ 33 „ 43	„	175,307	„
„ 47	„	12,500	„
„ 50 (zum Theil) und			
„ 51	mit	22,275	„
zusammen		1837,466	Kilometer.

§ 33. Die Restbestände, welche bei den ad Titel 5 des Capitel 13 der Ausgabe des Hauptetats des Provinzialverbandes von Preußen pro 1877 und 1. Quartal 1878 für die einzelnen Regierungsbezirke ausgeworfenen Summen zur materiellen Unterhaltung der Provinzialchausseen ausgesetzt sind, werden dem Provinzialverbande zur Verwendung überwiesen, für welchen die erwähnten Summen bewilligt sind.

Der Betrag der Kosten für die materielle Unterhaltung der Provinzialchausseen ist in den Etat pro 1877 nach den von den Königl. Regierungen — welche die Verwaltung der Chausseen im Jahre 1876 für Rechnung des Provinzialverbandes führten — eingereichten Bedürfnißnachweisungen eingestellt. Die einzelnen Positionen des Etats erhöhen sich für das erste Quartal 1878 um 1/4 ihres Betrages. Da anzunehmen ist, daß die Summen des Etats dem wirklichen Bedürfniß annähernd entsprechen, da sonach etwaige Minderausgaben nur in zufälligen Umständen ihren Grund haben können und zur natürlichen Folge eine entsprechende Mehrausgabe in der nächsten Verwaltungsperiode haben, erschien es billig, die Ersparnisse nicht der ungetheilten Provinz, sondern den neuen Provinzen zu Gute kommen zu lassen. Uebrigens sind nennenswerthe

Ersparnisse nicht zu erwarten, nachdem der Provinzialausschuß mit Rücksicht darauf, daß in den Wintermonaten eigentliche Unterhaltungsarbeiten nicht wohl ausgeführt werden können, dagegen die Beschaffung der Unterhaltungsmaterialien dringend nothwendig ist, um mit Beginn der Frühjahrsbauzeit die Arbeiten energisch in Angriff nehmen zu können, am 12. October 1877 beschlossen hat, daß die von den pro 1. Quartal 1878 etatsmäßigen Beträgen disponibeln Summen zur Anschaffung von Steinmaterial verwendet werden sollen.

§ 34. Die Verpflichtung, welche der Provinzialverband von Preußen, nach § 1 der nach Provinziallandtagsbeschluß vom 6. October 1876 festgesetzten Bestimmungen zur Ausführung des § 15 des Wegebaureglements, betreffend die Unterstützung des Gemeindewegebaus den Kreisen gegenüber eingegangen ist, geht, insoweit sie die ostpreußischen Kreise betrifft, auf den Provinzialverband von Ostpreußen, insoweit sie die westpreußischen Kreise betrifft, auf den Provinzialverband von Westpreußen über.

Der § 15 des vom Provinziallandtag am 6. October 1876 erlassenen Wegebau-Reglements spricht den allgemeinen Grundsatz aus, daß die zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaus zu verwendenden Mittel durch den Etat festgesetzt, und die Bedingungen, unter welchen solche Beihilfen gewährt werden, vom Provinziallandtage bestimmt werden. Die Ausführungsbestimmungen zu § 15 des Wegebau-Reglements von demselben Tage ordnen in § 1 bis auf Weiteres an:

„Der nach § 15 des Wegebau-Reglements jährlich in dem Etat zur Unterstützung des Gemeindewegebaus angesetzte Betrag, und zwar von mindestens 200000 Mk. in den nächsten zehn Jahren, wird mit Ausschluß von 10000 Mk., welche zur Disposition des Provinzialausschusses verbleiben, durch den Landesdirector unter die Kreise der Provinz zur Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts und zur Hälfte nach dem Maßstabe der Einwohnerzahl vertheilt."

Die Verpflichtung, welche der Provinzialverband hiedurch den Kreisen gegenüber eingegangen ist, und welche nunmehr auf die neuen Provinzen übergehen soll, ist keine solche im eigentlichen

Sinne des Worts. Der Landtagsbeschluß fixirt vielmehr nur die Art, in welcher der Provinzialverband bis auf Weiteres die ihm durch § 4 des Dotationsgesetzes im Allgemeinen übertragene Fürsorge für den Gemeinde- und Kreiswegebau ausüben will. Die Provinzialvertretung ist sonach wohl zweifellos in der Lage — selbst wenn dies nicht durch den Zusatz: „bis auf Weiteres" ausdrücklich vorbehalten wäre — den Beschluß jederzeit abzuändern und z. B. die im Etat hiezu ausgeworfene Summe nicht den Kreisen zu überweisen, sondern selbst an die eine Unterstützung nachsuchenden Gemeinden, bezw. Kreise zu vertheilen. In demselben Sinne, wie sie für den gemeinsamen Provinzialverband bestand, geht die Verpflichtung natürlich auch nur auf die neuen Verbände über.

§ 35. Das in Königsberg belegene Grundstück Königsstraße Nr. 29 geht in das Eigenthum des Provinzialverbandes von Ostpreußen, die beiden in Danzig belegenen Grundstücke Langgarten Nr. 33 und Neugarten Nr. 23/24 gehen in das Eigenthum des Provinzialverbandes von Westpreußen über.

Soweit die für diese Grundstücke etatsmäßig bewilligten Beträge bis zum 12. Juni 1877 noch nicht verausgabt sind, werden Ausgaben nur noch vorschußweise für Rechnung des betreffenden Provinzialverbandes, nämlich:

für das Grundstück in Königsberg, Königsstraße Nr. 29, für Rechnung des Provinzialverbandes von Ostpreußen;

für das Grundstück in Danzig, Neugarten Nr. 23/24, für Rechnung des Provinzialverbandes von Westpreußen

geleistet.

Durch Beschluß vom 11. October 1876 stellte der Provinzial-Landtag dem Provinzialausschuß den Betrag von 300000 Mk. zum Zweck des Ankaufes eines Grundstücks zur Unterbringung des Provinziallandtags und dessen Verwaltung und eines etwa zu beginnenden Ausbaues des erworbenen Grundstücks zur Verfügung. Zu dem bezeichneten Zwecke ist das Grundstück Königsstraße Nr. 29 für den Preis von 66000 Mk. angekauft. Der Ausbau ist noch nicht begonnen; jedoch hat der Provinziallandtag durch Beschluß vom

12. Juni 1877 eine aus den ostpreußischen Mitgliedern des Provinzialausschusses und dem Vorsitzenden des Provinziallandtags bestehende Commission Behufs vorläufiger Entwerfung des Projects niedergesetzt. Die definitive Feststellung desselben wird von dem Provinziallandtage von Ostpreußen zu treffen sein, und demnächst im Sommer 1878 der Bau in Angriff genommen werden können.

Das Hebammen-Lehrinstitut zu Danzig befindet sich zur Zeit auf dem Grundstück Langgarten Nr. 33. Zum Um- und Erweiterungsbau desselben auf dem bereits vom Staat zu diesem Zweck erworbenen Grundstücke Neugarten 23/24 bewilligte der Provinzial-Landtag durch Beschluß vom 7. October 1876 die Summe von 129000 Mk. Die dem Provinzialausschuß übertragene definitive Feststellung des Bauprojects hat bisher nicht stattgefunden.

Seitens des Provinzialausschusses wurde vorgeschlagen:

von dem zum Erwerb eines Grundstücks für Zwecke der Provinzialverwaltung ausgesetzten Betrage von 300000 Mark soll der nach dem Maßstab des § 2 des Dotationsgesetzes auf Westpreußen entfallende Antheil in Abgang gestellt, der Ueberrest an die Provinz Ostpreußen überwiesen werden; von dem zum Umbau der Hebammen-Anstalt in Danzig bestimmten Betrage von 129000 Mk. soll der Verkaufswerth des Grundstücks Langgarten 33 in Abzug gebracht, der Rest der Provinz Westpreußen überwiesen werden.

Dem entgegen bestimmt das Uebereinkommen, daß das Grundstück Königsstraße 29 der Provinz Ostpreußen, beide Grundstücke des Hebammen-Lehrinstituts in Danzig der Provinz Westpreußen übereignet werden. Dagegen sollen die für beide Zwecke bewilligten Beträge nur, soweit sie bereits verwendet waren, als für Rechnung der ungetheilten Provinz verausgabt angesehen werden; die weiter nach dem 12. Juni 1877 erforderlich werdenden Ausgaben sollen dagegen für Rechnung der Provinz Ostpreußen, bezw. Westpreußen geleistet werden.

Die letztgedachte Bestimmung hat übrigens der Provinzialausschuß — unzweifelhaft ihrem Sinne entsprechend — dahin interpretirt, daß nicht das Datum der Anweisung auf die Landeshauptkasse oder gar der factischen Auszahlung maßgebend ist, sondern daß alle Ausgaben, welche für bis zum 12. Juni 1877 erfolgte Leistun-

gen, wenn auch nach diesem Termine, angewiesen werden, als für gemeinsame Rechnung geschehen zu betrachten sind.

§ 36. Die bei den einzelnen Provinzialinstituten angestellten Beamten gehen auf denjenigen Provinzial-Verband über, welcher die betreffende Anstalt übernimmt.

Die Landesbauinspectoren werden von demjenigen Provinzialverband übernommen, in welchem der Inspectionsbezirk derselben belegen ist.

Der durch Beschluß des Provinziallandtages vom 11. Juni cr. zum Landesrath erwählte Kreisrichter Wiedemann, der Landesbaurath Krah, der Landes-Secretär Lohauß und der Landeshauptkassenrendant Nagel werden auf den Provinzialverband von Ostpreußen übernommen.

In Betreff des Landesdirectors nehmen die Vertreter von Ost- und Westpreußen den von demselben erklärten Verzicht auf die von ihm aus seinem Anstellungsvertrage gegen die beiden Provinzen herzuleitenden Rechte an.

So beschlossen in der Sitzung der Versammlung der Vertreter von Ost- (West-) Preußen am 13. Juni 1877.